SSOAR

Open Access Repository
www.ssoar.info

Die Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen: Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2018

Gomille, Anika; Dessecker, Axel

Veröffentlichungsversion / Published Version
Forschungsbericht / research report

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:
Gomille, A., & Dessecker, A. (2020). *Die Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen: Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2018.* (Berichte und Materialien (BM-Online), 20). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e.V.. https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hebis:2378-opus-1442

Nutzungsbedingungen:
Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.
Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:
This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.
By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

gesis
Leibniz-Institut
für Sozialwissenschaften

Mitglied der
Leibniz-Gemeinschaft

KRIMZ
KRIMINOLOGISCHE ZENTRALSTELLE

Die Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen

Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2018

Anika Gomille
Axel Dessecker

BM-Online Band 20
Elektronische Schriftenreihe der KrimZ

Berichte und Materialien (BM-Online)
Elektronische Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ)

Band 20

Die Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen

Dauer und Gründe der Beendigung
im Jahr 2018

von

Anika Gomille

Axel Dessecker

Wiesbaden 2020

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Diese Publikation wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und der Justizverwaltungen der Länder.

© **Eigenverlag** Kriminologische Zentralstelle (KrimZ)

KRIMZ
KRIMINOLOGISCHE ZENTRALSTELLE

Viktoriastraße 35, 65189 Wiesbaden
Alle Rechte vorbehalten
https://www.krimz.de/publikationen

ISSN 2199-4188
ISBN 978-3-945037-30-0

Vorwort

Der vorliegende Bericht zur lebenslangen Freiheitsstrafe, insbesondere zur Dauer ihres Vollzugs und den Gründen ihrer Beendigung im Jahr 2018 ist der fünfzehnte in dieser Erhebungsreihe, die von der KrimZ seit 2002 durchgeführt wird. Die Forschungsberichte wurden in den ersten Jahren bis 2004 von Silke Kröniger bearbeitet. Ergebnisse zur Praxis der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) wurden zuletzt für das Jahr 2006 dargestellt (Dessecker 2008). Daten zur Sicherungsverwahrung wurden in dieser Reihe bis 2012 erhoben (Dessecker 2013). Über den Vollzug der mittlerweile erheblich umgestalteten Sicherungsverwahrung und der vorgelagerten Freiheits- und Jugendstrafe wurde seit Frühjahr 2014 ein neues und umfangreicher angelegtes Forschungsvorhaben in Angriff genommen (Dessecker & Leuschner 2019).

Ein besonderer Dank gilt den Justizverwaltungen der Länder, welche die Datenerhebung nachhaltig unterstützen, vor allem aber den Personen in den Justizvollzugsanstalten und Ministerien, die unsere Erhebungsbogen ausgefüllt haben. Ohne ihre Mithilfe wäre dieser Bericht nicht zustande gekommen. Zu danken ist schließlich Matthias Moosburner, der die Daten ausgewertet und die Tabellen im Anhang erstellt hat.

Wiesbaden, im April 2020

Anika Gomille

Axel Dessecker

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung....9
1.1 Rechtliche Grundlagen unbefristeter Sanktionen....9
1.2 Gerichtliche Sanktionsentscheidungen....12
1.3 Vollzugsbelegung....13
1.4 Vollzugsdauer....15

2 Rückwirkende Erhebungen zur lebenslangen Freiheitsstrafe....19
2.1 Ende der Strafe und Entlassung....19
2.2 Geschlecht und Nationalität....20
2.3 Alter....20
2.4 Maßgebliche Straftaten....21
2.5 Vergleiche nach Bundesländern....24

3 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe und Gründe der Beendigung....25
3.1 Dauer der Vollstreckung....25
3.2 Gründe der Beendigung....26
3.3 Vergleiche nach Bundesländern....29
3.4 Zur Entwicklung im zeitlichen Längsschnitt....29
3.5 Zusammenfassung und Diskussion....32

Literatur....36

A Tabellenanhang....41

B Erhebungsbogen....54

Abbildungsverzeichnis

1 Gerichtliche Anordnung der lebenslangen Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung nach der Strafverfolgungsstatistik (1950–2018).....12

2 Entwicklung der Belegungszahlen im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung nach der Strafvollzugsstatistik (1969–2018).....14

3 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe bei ehemaligen Gefangenen nach Art der Beendigung (Entlassungen).....28

4 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe bei ehemaligen Gefangenen nach Art der Beendigung (sonstige Erledigungen).....28

Tabellenverzeichnis

1 Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe nach Delikt (Strafverfolgungsstatistik, 1991–2018).....22

2 Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe nach § 211 StGB (versuchte und vollendete Delikte) (Strafverfolgungsstatistik, 2007–2018).....23

3 Dauer lebenslangen Freiheitsstrafen bis zu einer Entlassung.....30

4 Gründer der Beendigung lebenslanger Freiheitsstrafen im Vergleich.....31

1 Einleitung

Im deutschen Strafrecht existieren drei Grundformen freiheitsentziehender Sanktionen, deren Dauer vom Gesetz nicht befristet und auch nicht durch das gerichtliche Urteil bestimmt, sondern erst während des Vollstreckungsverfahrens konkretisiert wird: die lebenslange Freiheitsstrafe (§ 38 I StGB), die Sicherungsverwahrung (§§ 66-66c StGB) und die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB). Der vorliegende Bericht konzentriert sich auf die lebenslange Freiheitsstrafe, die wie alle Freiheitsstrafen und die Sicherungsverwahrung in Justizvollzugsanstalten vollstreckt wird.

1.1 Rechtliche Grundlagen unbefristeter Sanktionen

Die lebenslange Freiheitsstrafe wird vor allem in den Tatbeständen des Mordes (§ 211 StGB) und des Völkermordes (§ 6 I VStGB) als absolute Strafe angedroht; dasselbe gilt für bestimmte Formen der Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 I Nr. 1 und 2 VStGB) und der Kriegsverbrechen gegen Personen (§ 8 I Nr. 1 VStGB). Zuletzt wurde die lebenslange Freiheitsstrafe als absolute Strafe für das Verbrechen der Aggression im Völkerstrafrecht eingeführt (§ 13 I VStGB).[1] Darüber hinaus ist sie die Höchststrafe nach verschiedenen Qualifikationstatbeständen wie dem des sexuellen Übergriffs, der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178 StGB), des Raubes mit Todesfolge (§ 251 StGB) und der Brandstiftung mit Todesfolge (§ 306c StGB). Bei manchen Delikten kann die lebenslange Freiheitsstrafe auch in besonders schweren Fällen verhängt werden, die durch Regelbeispiele konkretisiert werden, etwa bei Staatsschutzdelikten wie Landesverrat (§ 94 II StGB) oder friedensgefährdenden Beziehungen (§ 100 II StGB).

Das Mindestmaß der lebenslangen Freiheitsstrafe bestimmt § 57a I 1 Nr. 1 StGB mit einer Verbüßungsdauer von 15 Jahren. Eine längere, aber vom Gesetz nicht definierte Mindestverbüßungszeit ergibt sich, wenn im Urteil oder in einem späteren Gerichtsbeschluss eine „besondere Schwere der Schuld des Verurteilten" festge-

1 Gesetz zur Änderung des Völkerstrafgesetzbuches vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I 3150).

stellt wurde (Kett-Straub 2011, 201 ff.). Darüber hinaus müssen für eine Aussetzung des Strafrests zur Bewährung weitere Voraussetzungen vorliegen, insbesondere eine günstige Gefährlichkeitsprognose.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lässt es zu, dass eine lebenslange Freiheitsstrafe auch über das Maß der besonderen Schwere der Schuld hinaus und letztlich bis zum Tod vollzogen wird.[2] Sie betont gerade neuerdings aber auch, dass die verfassungsrechtliche Kontrolldichte nach dem Übermaßverbot mit zunehmender Dauer einer Freiheitsentziehung zunimmt:

> „Vor allem wenn die bisherige Dauer der Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe die Mindestverbüßungszeit übersteigt und eine besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung nicht mehr oder (…) von vornherein nicht gebietet, gewinnt der Anspruch des Verurteilten auf Achtung seiner Menschenwürde und seiner Persönlichkeit zunehmendes Gewicht für die Anforderungen, die an die für eine zutreffende Prognoseentscheidung erforderliche Sachverhaltsaufklärung zu stellen sind. Das Vollstreckungsgericht hat sich daher auch von Verfassungs wegen um eine möglichst breite Tatsachenbasis für seine Prognoseentscheidung zu bemühen und alle prognoserelevanten Umstände besonders sorgfältig zu klären."[3]

Die Sicherungsverwahrung ist dagegen eine Maßregel der Besserung und Sicherung, die erst im Anschluss an eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird und grundsätzlich auch neben einer lebenslangen Freiheitsstrafe verhängt werden kann. Allerdings führt dies in der Praxis nicht zur Verbüßung einer weiteren Sanktion. Wenn von weiterer Gefährlichkeit einer verurteilten Person ausgegangen wird, kommt es nur zu einer Verlängerung des Strafvollzugs. Wenn umgekehrt eine günstige Prognose gestellt werden kann, entfällt auch die Grundlage für die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Dessecker 2015).

Das Vollzugsrecht differenziert kaum nach dem Strafmaß. Dementsprechend gibt es für Gefangene, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, nur wenige Son-

2 BVerfG, Beschlüsse vom 28. Juni 1983 – 2 BvR 539/80 u.a. (= BVerfGE 64, 261 <272>) und 8. November 2006 – 2 BvR 578/02 u.a. (= BVerfGE 117, 71); zu der letztgenannten Entscheidung Kinzig (2007).

3 BVerfG, Beschluss vom 30. April 2009 – 2 BvR 2009/08 (= NJW 2009, 1941 <1942>).

dervorschriften. Die Vollzugsgesetze der meisten Länder legen besondere Wartefristen vor der Möglichkeit der Gewährung solcher vollzugsöffnender Maßnahmen fest, die ohne Aufsicht von Vollzugsbediensteten stattfinden. Diese Wartefristen beziehen sich – wie schon nach der früheren bundeseinheitlichen Vorschrift des § 13 III StVollzG – meist auf Urlaub aus der Haft oder die damit vergleichbaren Lockerungen „Freistellung aus der Haft" und „Langzeitausgang" und werden überwiegend auf 10 Jahre festgesetzt (§ 9 III 2 JVollzGB III Baden-Württemberg, § 42 III 2 StVollzG Berlin, § 38 III 2 StVollzG Bremen, § 38 III 2StVollzG Mecklenburg-Vorpommern, § 54 IV StVollzG Nordrhein-Westfalen, § 45 III 2 LJVollzG Rheinland-Pfalz, § 38 III 2 SLStVollzG, § 38 III 2 SächsStVollzG, § 45 VII 2 JVollzGB Sachsen-Anhalt, § 46 IV 2 ThürJVollzGB).

Manche Landesgesetzgeber haben die Lockerungsvoraussetzungen gegenüber dem früheren Strafvollzugsgesetz des Bundes verschärft. So wird die Wartefrist in Bayern auf 12 Jahre verlängert (Art. 14 III BayStVollzG). Zwei Länder sehen Sperrfristen auch für andere vollzugsöffnenden Maßnahmen vor. Während Hessen die 10-Jahres-Frist bereits für den Ausgang in Begleitung anwendet (§ 13 VI HStVollzG), hat Niedersachsen für den Ausgang eine kürzere Sperrfrist von 8 Jahren festgelegt und belässt es für den Urlaub bei der 10-Jahres-Frist (§ 13 IV NJVollzG).

Andere Länder haben jedenfalls die gesetzlichen Regelungen liberalisiert. In Brandenburg (§ 48 II JVollzG) wird für Lockerungen bei dieser Gefangenengruppe zwar keine besondere Wartefrist festgelegt, aber eine Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde. In Hamburg und Schleswig-Holstein wurde die früher bestehende Wartefrist abgeschafft. Ein für zehn Bundesländer erarbeiteter Musterentwurf hatte für die Gewährung von Langzeitausgang in der Regel eine Wartefrist von 5 Jahren vorgesehen, wurde aber diesbezüglich von keinem Land übernommen.[4]

Die geschilderten Voraussetzungen gelten uneingeschränkt für das allgemeine Strafrecht, also bei Taten Erwachsener, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Das Jugendstrafrecht kennt keine lebenslange Strafe; das Höchstmaß der Jugendstrafe beträgt für Heranwachsende 15 Jahre (§ 105 III 2 JGG). Wenn für Heranwachsende

4 § 38 III 2 des Musterentwurfs eines Landesstrafvollzugsgesetzes vom 23. August 2011 (http://www.justiz.bremen.de/sixcms/media.php/13/Musterentwurf%20LStVollzG%2006%2009%2011.pdf).

das allgemeine Strafrecht angewandt wird, kann das Gericht an Stelle von lebenslanger Freiheitsstrafe eine zeitige Strafe bis zu 15 Jahren verhängen (§ 106 I JGG); eine lebenslange Freiheitsstrafe bleibt gleichwohl grundsätzlich zulässig (Ostendorf 2016, Rn. 4 zu § 106).

Im Justizvollzug zu beachten sind schließlich die nationalen und internationalen Regelungen des Grund- und Menschenrechtsschutzes. Ausformuliert für die besondere Gruppe der Gefangenen mit langen Strafen werden sie in der Empfehlung Rec (2003) 23 des Ministerkomitees des Europarats zur Behandlung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und anderen Langzeitgefangenen durch die Strafvollzugsverwaltungen (BMJ, BMJ und EJPD 2004; Drenkhahn 2014a).

1.2 Gerichtliche Sanktionsentscheidungen

Die Strafverfolgungsstatistik ermöglicht einen Blick auf die Sanktionspraxis seit 1950, die veröffentlichen Tabellen beschränken sich geografisch allerdings bis vor rund zehn Jahren auf die westlichen Bundesländer einschließlich Berlins. Eine flächendeckende Durchführung für Deutschland wurde in dieser Statistik erst 2007 erreicht (Statistisches Bundesamt 2017b, 10).

Abbildung 1: Gerichtliche Anordnungen der lebenslangen Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung nach der Strafverfolgungsstatistik (1950–2018)

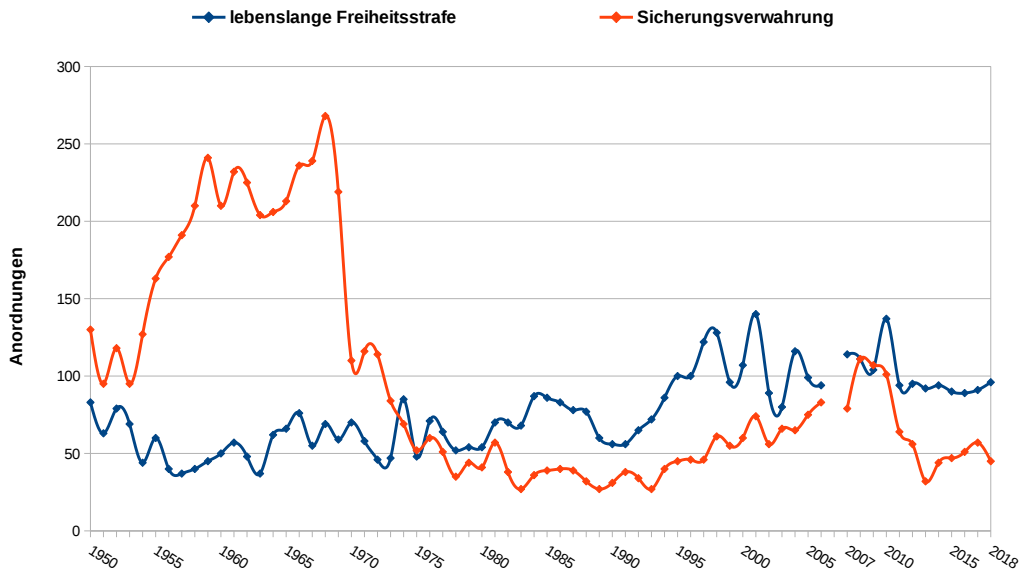

Die Kurve der lebenslangen Freiheitsstrafen stieg seit der Gründung der Bundesrepublik bei kurzfristigeren Schwankungen etwas an (Abbildung 1). Fast 50 Jahre lang lagen die Verurteilungszahlen in den westlichen Bundesländern deutlich unter 100 Fällen pro Jahr. Höhere Werte wurden erst seit 1995 registriert. Seit 2007 lag die jährliche Durchschnittszahl der bundesweit registrierten Anordnungen bei rund 103. Während im Jahr 2010, das einen Ausreißer bildete, noch 137 Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe registriert wurden, waren es seither jeweils 90 Verurteilungen oder etwas mehr pro Jahr. Im Jahr 2018 lag die Zahl der Verurteilungen mit 96 geringfügig höher als noch im Vorjahr 2017, das nur 91 Fälle aufwies.

Die Kurve für die Sicherungsverwahrung verlief bis in die 1. Hälfte der 1970er Jahre weit oberhalb der Häufigkeiten lebenslanger Freiheitsstrafen, seit dem Inkrafttreten der Strafrechtsreform auf einem viel niedrigeren Niveau. Die Schwelle von 100 Anordnungen pro Jahr wurde bei der Sicherungsverwahrung erstmals seit 1972 wieder in den Jahren 2008 bis 2010 überschritten. Seither haben sich die registrierten Anordnungszahlen verringert, mit nur 45 Anordnungen im Jahr 2018 hat sich die Zahl sogar mehr als halbiert.

Angebracht ist der Hinweis, dass die Statistik die Anordnungen freiheitsentziehender Maßregeln nach den Erfahrungen der empirischen Forschung nicht vollständig wiedergibt.[5] Und die neuen Formen des Vorbehalts der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB) und der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB) werden in der Strafverfolgungsstatistik nicht erfasst.

1.3 Vollzugsbelegung

Über die langfristige Entwicklung der Belegungszahlen im Justizvollzug liegen Stichtagszahlen der Strafvollzugsstatistik vor. Seit Anfang der 1990er Jahre handelt es sich um bundesweite Angaben (Abbildung 2 auf der nächsten Seite).[6]

5 Allgemein zur Aussagekraft der Strafrechtspflegestatistiken in diesem Sanktionsbereich Heinz (2006, 897 ff.), zur Sicherungsverwahrung Böhm (2010, 767) und Kinzig (1996, 158).

6 Die neueste Veröffentlichung, die hier durchgängig berücksichtigt werden kann, ist Statistisches Bundesamt (2020).

Die Zahlen der Gefangenen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, sind schon seit der Strafrechtsreform der frühen 1970er Jahre fast kontinuierlich angestiegen. Nach einem ersten Höhepunkt im Jahr 1969, als in der Bundesrepublik und Berlin (West) bereits fast 1.100 Gefangene mit einer lebenslangen Strafe gezählt wurden, wurde diese Marke seit 1987 zu jedem Stichtag überschritten. Der Höhepunkt der Belegungskurve war 2010 und 2011 mit rund 2.050 Gefangenen im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe erreicht. Seither waren die Zahlen im Rückgang begriffen oder stagnierten; Ende März 2018 waren es 1.794 Gefangene (Statistisches Bundesamt 2018b, 11) und ein Jahr später 1.796 (Statistisches Bundesamt 2020, 16).

Abbildung 2: Entwicklung der Belegungszahlen im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung nach der Strafvollzugsstatistik (1969–2018)

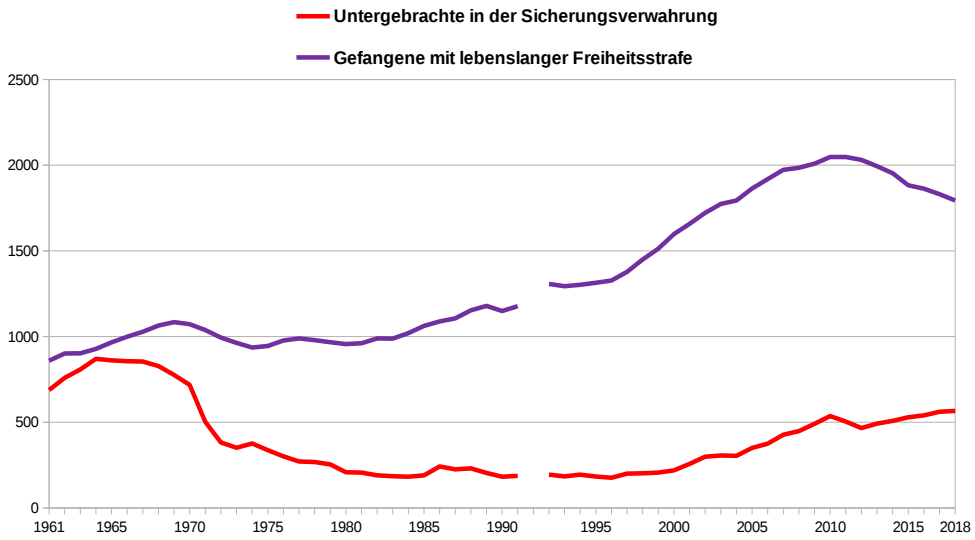

Insgesamt niedrigere Belegungszahlen zeigt die Kurve für die Sicherungsverwahrung, deren bisher höchste Werte jedenfalls im hier betrachteten Zeitraum seit der Einführung der Strafvollzugsstatistik mit 870 Untergebrachten bereits im Jahr 1964 erreicht wurden. Die Gesetzesänderungen der letzten Jahre wirkten sich auf die Belegungszahlen im Vollzug teilweise erst mit Verzögerung aus. Der Vergleich der Sicherungsverwahrung und der lebenslangen Freiheitsstrafe müsste auch auf der Ebene der Vollzugsstatistiken die Strafgefangenen einbeziehen, gegen welche die

Maßregel erst angeordnet oder vorbehalten ist, die sich aber noch im Vollzug der vorgeschalteten Freiheits- oder Jugendstrafe befinden. Diese Gruppe wird in der amtlichen Statistik nicht gesondert ausgewiesen. Einer Erhebung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung und der vorgelagerten Freiheitsstrafe ist zu entnehmen, dass die Zahl dieser Gefangenen früher deutlich höher lag als die der Untergebrachten und sich die Zahlen beider Gruppen inzwischen einander annähern (Dessecker und Leuschner 2019, 18 f.).

Auch sonst sind die Belegungszahlen zahlreichen Einflüssen unterworfen, die hier nicht im Einzelnen untersucht werden. Dazu gehören die Entwicklung der registrierten (schweren) Kriminalität, der Begutachtungspraxis – psychowissenschaftliche Gutachten sind für die Sicherungsverwahrung gesetzlich vorgeschrieben (§ 246a StPO), werden aber typischerweise auch in Verfahren wegen Tötungsdelikten erstattet, welche die Praxis der lebenslangen Freiheitsstrafe nach wie vor prägen – und der von den Strafgerichten getroffenen Sanktionsentscheidungen, aber auch die Entlassungspraxis und die Aufenthaltsdauer im Vollzug. Die Haftzahlen in den Vollzugsanstalten, die jeweils für den Langstrafenvollzug und die Sicherungsverwahrung zuständig sind, können sich zudem regional unterschiedlich entwickeln.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass Gefangene und Untergebrachte mit unbefristeten Sanktionen nur einen kleinen Anteil der Population in den Justizvollzugsanstalten bilden. So befanden sich Ende März 2018 rund 62.200 Personen in den bundesweit 180 Vollzugsanstalten, darunter 2,8 % lebenslang Gefangene und 0,9 % Untergebrachte in der Sicherungsverwahrung (Statistisches Bundesamt 2017a, 15 und 2017c, 11). Ein Jahr später beträgt der Anteil der lebenslang Gefangenen unter der gesamten Vollzugspopulation (von rund 66.000 Personen) noch 2,7 % und der der Sicherungsverwahrten 0,8 % (Statistisches Bundesamt 2019, Tabelle März 2019 und 2020, 11).

1.4 Vollzugsdauer

Die tatsächliche Vollzugsdauer der unbefristeten Sanktionen lässt sich den Statistiken des Statistischen Bundesamtes zum Straf- und Maßregelvollzug nicht entnehmen. Gleichwohl besteht ein großes Interesse an diesen Informationen. Dies veran-

lasste das Bundesministerium der Justiz, im Jahre 2001 eine Umfrage unter den Landesjustizverwaltungen zur tatsächlichen Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe, der Sicherungsverwahrung und der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu initiieren. Die Daten dieser Erhebung wurden für die weitere Analyse der KrimZ übermittelt. Die Auswertung ergab allerdings, dass die in der Tabellenform zusammengefassten Ergebnisse aufgrund des heterogenen Antwortverhaltens der Länder unvollständig und empirisch wenig aussagekräftig waren (KrimZ 2001).

Um bundesweit vergleichbare Ergebnisse zu erhalten, regte die KrimZ regelmäßige standardisierte Erhebungen mit einheitlichem Zeitintervall an. Dieser Vorschlag wurde von der Mitgliederversammlung im Dezember 2001 angenommen. Seitdem wurden – möglichst für alle Bundesländer – jährlich diejenigen Personen erfasst, bei denen die lebenslange Freiheitsstrafe, (bis 2018) die Sicherungsverwahrung oder (bis 2006) die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus beendet wurde. Mit dieser weiten Definition der Erhebungsgruppen sollten alle Verurteilten ermittelt werden, die regulär aus dem Vollzug entlassen wurden oder deren Aufenthalt im Vollzug – jedenfalls nach der zu diesem Zeitpunkt möglichen Beurteilung – in anderer Weise abgeschlossen ist

Mit Hilfe anonymisierter Erhebungsbogen wurden die Daten zu den Verurteilten mit lebenslanger Freiheitsstrafe und den Sicherungsverwahrten über die Landesjustizverwaltungen, die Daten zu den Maßregelpatienten über die Gesundheits- und Sozialministerien erhoben. Beginnend mit der Umfrage für 2007 wurde die Erhebung angesichts begrenzter personeller Kapazitäten auf die beiden Sanktionen beschränkt, für die der Justizvollzug zuständig ist, also auf die lebenslange Freiheitsstrafe und die Sicherungsverwahrung. Wegen weitgehender Überschneidungen mit einer parallelen Erhebung (Ansorge 2013) wurden Daten zur Sicherungsverwahrung nur bis zum Jahr 2011 gesammelt. Zum Vollzug der Sicherungsverwahrung und der vorgelagerten Freiheits- und Jugendstrafe wird in Abstimmung mit den Landesjustizverwaltungen seit 2014 eine umfassende jährliche Erhebung durchgeführt, die Gegenstand eines gesonderten Forschungsberichts ist (Dessecker und Leuschner 2019).

Der vorliegende Bericht führt im Anschluss an die bisherige Berichtsreihe die Untersuchungen zur lebenslangen Freiheitsstrafe fort. Er enthält die Ergebnisse der 16. Umfrage der KrimZ zur lebenslangen Freiheitsstrafe für das Berichtsjahr 2018. Für die wichtigsten Variablen werden Zeitreihen seit Beginn der Erhebungen im Jahr 2002 dargestellt.

Die Aussagekraft aller erhobenen Daten zur Bestimmung der Vollzugsdauer unbefristeter Sanktionen hängt zunächst davon ab, dass von den zuständigen Vollzugsbehörden der Länder die (ehemaligen) Gefangenen, welche die Voraussetzungen der Abfrage erfüllen, gemeldet und die Erhebungsbogen vollständig ausgefüllt werden. Da über diese Daten hinaus keine weiteren personen- oder verfahrensbezogenen Informationen zur Verfügung stehen, sind nur beschränkte Plausibilitätskontrollen möglich. Im Vergleich mit anderen empirischen Untersuchungen können sich kleinere Abweichungen ergeben.[7]

Für die Bestimmung der tatsächlichen oder noch zu erwartenden Dauer von Aufenthalten im Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen kommen mehrere Methoden in Betracht, von denen keine den anderen insgesamt überlegen ist (Dessecker 2012, 83 ff.). Die dem vorliegenden wie den früheren Forschungsberichten dieser Reihe zugrunde liegende Methode einer nachträglichen Bestimmung der Vollzugsdauer anhand beendeter Freiheitsentziehungen wird wegen des relativ geringen Erhebungsaufwands in der kriminologischen Forschung wie auch in der kriminalpolitischen Diskussion nicht selten eingesetzt.[8] Die mittlere Zeitdauer, die eine Entlassungskohorte – eine Menge von Personen, die während desselben Zeitraums, also etwa innerhalb eines Kalenderjahres, aus dem Vollzug entlassen wurden – im Vollzug verbracht hat, ist aus statistischen Gründen jedoch ein schlechter Indikator für die zu erwartende Vollzugsdauer von Gefangenen, die ihre Strafe erst antreten.

7 Nach der bundesweiten Rückfalluntersuchung (Jehle, Albrecht, Hohmann-Fricke und Tetal 2010, 63) wurden 2004 insgesamt 39 Gefangene aus dem Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe entlassen. An die KrimZ wurden für dieses Jahr 36 Entlassungen gemeldet. Zur Sicherungsverwahrung teilte das Bundeszentralregister 16 Entlassungen im Jahr 2004 mit, an die KrimZ wurden durch die Landesjustizverwaltungen 15 Fälle gemeldet. In den späteren Erhebungswellen der Rückfalluntersuchung (Jehle, Albrecht, Hohmann-Fricke und Tetal 2016, 66 f.) wurden jeweils etwas weniger Entlassene aus der lebenslangen Freiheitsstrafe berücksichtigt als in den Untersuchungen der KrimZ.

8 Siehe als Beispiele Anttila und Westling (1965); BVerfG, Urteil vom 21. Juni 1977 – 1 BvL 14/76 (= BVerfGE 45, 187 <204>); Freiberg und Biles (1975, 51 ff.); Greenfeld (1995); Griffin und O'Donnell (2012, 613 f.); Lynch (1993); Müller-Isberner, Jöckel, Neumeyer-Bubel und Imbeck (2007); Seifert (2007, 43).

Dies gilt insbesondere für sehr lange Vollzugsaufenthalte und deutliche Veränderungen der Zugangszahlen. Unter der Bedingung zunehmender Vollzugspopulationen wird die zu erwartende Vollzugsdauer um mehrere Jahre unterschätzt (Lynch und Sabol 1997; Patterson und Preston 2008).

Stichtagserhebungen zur lebenslangen Freiheitsstrafe (Dessecker 2013, 29) folgen einem anderen Ansatz. Sie sind insofern umfassender angelegt, als sie sich auf die gesamte Vollzugspopulation beziehen, die zu einem festgelegten Stichtag im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe anzutreffen ist. Damit werden auf der anderen Seite auch Gefangene einbezogen, die sich erst kurze Zeit in Haft befinden. Und die auf diese Weise ermittelte bisher verstrichene Aufenthaltszeit wird immer nur einen mehr oder weniger großen Teil der insgesamt zu erwartenden Vollzugsdauer ausmachen.

Ein dritter Weg zur Bestimmung der Vollzugsdauer würde von einer Gruppe von verurteilten Personen ausgehen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums, z. B innerhalb eines Kalenderjahrs, rechtskräftig zu einer unbestimmten Sanktion verurteilt worden sind. Für eine solche Verurteilungskohorte könnte auf längere Sicht ermittelt werden, wie lange sich die einzelnen Verurteilten im Justizvollzug aufhalten und aus welchen Gründen die Vollzugsaufenthalte enden. Da bei der lebenslangen Freiheitsstrafe mit jahrzehntelangen Vollzugsdauern zu rechnen ist, müssten die Datenerhebungen über einen entsprechend langen Zeitraum wiederholt werden. Eine solche langfristig angelegte Untersuchung liegt bisher nicht vor.

Gleichgültig, welcher Methode im konkreten Fall der Vorzug gegeben wird, bezieht sich die vorliegende Studie insgesamt auf zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Strafgefangene. Im Hinblick auf die kriminalpolitische Diskussion[9] über diese Sanktion und ihre Wirksamkeit ist darauf hinzuweisen, dass die in der Rückschau ermittelten Angaben zur Vollzugsdauer allein für Verurteilte gelten, deren Aufenthalt im Justizvollzug bereits beendet ist. Ein Rückschluss auf die zu erwartende Vollzugsdauer von Personen, die sich noch im Justizvollzug befinden oder gegen die aktuell eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt wird, ist nicht möglich.

9 In jüngerer Zeit wird die lebenslange Freiheitsstrafe vor allem im Zusammenhang mit Reformüberlegungen zu den vorsätzlichen Tötungsdelikten erörtert (Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte 2015, 53 ff.; Höffler und Kaspar 2015).

2 Rückwirkende Erhebungen zur lebenslangen Freiheitsstrafe

Dieses Kapitel schildert allgemeine Ergebnisse der Länderumfrage über solche Strafgefangenen, bei denen die lebenslange Freiheitsstrafe im Jahr 2018 beendet wurde („ehemalige Lebenslängliche“). Die gesamte Gruppe umfasste 107 Personen. Zu dieser Gruppe gehörten nicht nur die Verurteilten, die tatsächlich in Freiheit entlassen wurden, sondern auch solche, die im Vollzug verstarben, ins Ausland abgeschoben oder ausgeliefert wurden.

Eine Teilgruppe dieser Grundgesamtheit bilden die hier als „entlassene Lebenslängliche“ Ausgewiesenen. Es handelt sich um ehemalige Gefangene mit lebenslanger Freiheitsstrafe, bei denen der Strafrest gemäß § 57a StGB zur Bewährung ausgesetzt wurde oder bei denen eine Begnadigung erfolgte. Im Jahr 2018 bestand diese Gruppe ausschließlich aus 76 Personen mit Strafrestaussetzung; Begnadigungen wurden nicht gemeldet.

2.1 Ende der Strafe und Entlassung

Vergleichsdaten über die Gesamtzahl aller in diesen Erhebungsjahren einsitzenden Gefangenen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßten, liegen nicht vor. Zum Stichtag 31. März 2018 verbüßten bundesweit 1.794 Personen eine lebenslange Freiheitsstrafe. Unter diesen Gefangenen befanden sich 105 Frauen (Statistisches Bundesamt 2018, 16). Da bei diesen langen Freiheitsstrafen schon aufgrund der gesetzlichen Mindestverbüßungszeit von 15 Jahren (§ 57a I 1 Nr. 1 StGB) von einer mindestens einjährigen Verweildauer ausgegangen werden kann, lässt sich damit annähernd angeben, dass im Jahr 2018 der Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe bei 5,9 % der einsitzenden Gefangenen beendet wurde.

Für die Untersuchungsfrage „Wie lang ist lebenslang?“ ist vor allem die Teilgruppe der Verurteilten relevant, die in Freiheit entlassen wurden. Im Erhebungsjahr 2018 waren das 76 von 107 (und damit mehr als zwei Drittel) der Gefangenen, deren Strafe beendet war. Bezogen auf die an dem Stichtag der Strafvollzugsstatistik

Ende des Monats März zur Verbüßung einer lebenslangen Strafe einsitzenden Gefangenen, wurden im Jahr 2018 damit 4,2 % entlassen.

2.2 Geschlecht und Nationalität

Der Männeranteil unter den zum Stichtag Ende März 2018 im Strafvollzug lebenslang einsitzenden Strafgefangenen betrug rund 94,1 %. Der Anteil der deutschen Staatsangehörigen lag unter allen ehemaligen Gefangenen mit 78,5 % erheblich niedriger als unter den in Freiheit entlassenen Personen (88,2 %). Die Strafvollstreckung der ausländischen Gefangenen wird also überwiegend nicht durch eine Entlassung innerhalb Deutschlands beendet, sondern meist nach § 456a StPO wegen aufenthaltsrechtlicher Maßnahmen (10 von 23 Fällen). Wesentlich seltener (nämlich 3 Mal im Jahr 2018) erfolgten Überstellungen zur weiteren Vollstreckung der Strafe im Ausland (es handelte sich um Gefangene aus der Türkei, Litauen und aus einem britischen Territorium).

2.3 Alter

Wie Tabelle A.2 zeigt, waren – wie bereits in den Jahren zuvor – die mittleren Altersjahrgänge zwischen 40 und 60 Jahren sehr häufig vertreten. Mehr als die Hälfte aller Ehemaligen fiel in diese Alterskategorie.

Im Jahr 2018 liegt der Mittelwert mit rund 55,1 Jahren bei den ehemaligen Lebenslänglichen und 53,9 Jahren bei den entlassenen Lebenslänglichen jeweils leicht höher als im Vorjahr (2017 waren es 53,8 Jahre bei den ehemaligen und 52,5 Jahre bei den entlassenen Lebenslänglichen). Mehr als ein Drittel der ehemaligen Lebenslänglichen fällt in die Alterskategorie 50 bis 60 Jahre, während es bei den entlassenen Lebenslänglichen nur mehr als ein Viertel sind.

Der Großteil der Gefangenen (rund 2/3 im Berichtsjahr), deren lebenslange Freiheitsstrafe während des Untersuchungsjahrs in irgendeiner Form beendet wurde, war älter als 49 Jahre, etwa 10 % der Gesamtgruppe waren zum Beendigungszeitpunkt älter als 70 Jahre. Innerhalb der Gruppe der entlassenen Gefangenen fallen lediglich 3 von 76 Personen in die Alterskategorie 30-40 Jahre. Im Jahr 2018 waren

die beiden jüngsten Gefangenen dieser Erhebung 37 Jahre alt (dabei kam es in einem Fall zu einer Abschiebung, im zweiten zu einer Entlassung). Die älteste Person aus der Gruppe der entlassenen Lebenslänglichen war 77 Jahre alt, die älteste Person in der Gruppe der ehemaligen Lebenslänglichen verstarb 2018 im Alter von 85 Jahren eines natürlichen Todes.

Vergleicht man die Altersverteilung der aus dem Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe entlassenen Gefangenen im zeitlichen Längsschnitt seit dem Jahr 2002 (Tabelle A.3), so lassen sich von Jahr zu Jahr gewisse Verschiebungen erkennen. In fast allen vergangenen Erhebungsjahren waren die 40–50-Jährigen am stärksten vertreten, ihr Anteil variierte zwischen 28 % im Jahr 2013 und 63 % im Jahr 2006. Der arithmetische Mittelwert des Lebensalters bei Entlassung aus dem Vollzug lag in sieben von 16 Erhebungen im Bereich zwischen 50 und 52 Jahren. In den fünf letzten Erhebungsjahren seit 2013 waren die Entlassenen im Mittel mit 53–54 Jahren etwas älter. Eine Ausnahme bildete das Jahr 2016, bei dem der Mittelwert mit über 55,6 Jahren so hoch war wie nie zuvor.

2.4 Maßgebliche Straftaten

Bereits die Betrachtung der strafrechtlichen Voraussetzungen lässt erwarten, dass Tötungsdelikte als Gegenstand der Verurteilung im Vordergrund stehen werden. Tatsächlich wurde für das aktuelle Berichtsjahr 2018 nur ein Beendigungsfall gemeldet, in dem die Verurteilung wegen eines Tatbestands aus einer anderen Deliktsgruppe – nämlich wegen eines Raubdelikts – erfolgt war.

Da die Strafvollzugsstatistik insoweit keine deliktsspezifischen Vergleiche gestattet, bietet sich ein Rückgriff auf die Verurteilungsdaten der Strafverfolgungsstatistik an (Tabelle 1). Die Tabelle enthält eine Aufstellung der Verurteilungsdelikte seit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten. Sie zeigt, dass lebenslange Freiheitsstrafen über lange Zeit fast ausschließlich wegen vollendeten oder versuchten Mordes verhängt wurden. Seit 1991 waren es knapp 97 % Verurteilungen nach § 211 StGB, zu 1,5 % solche wegen Raubes oder räuberischer Erpressung mit Todesfolge, zu 1,2 % solche wegen Totschlags und im Übrigen vereinzelte Fälle der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung, des erpresserischen Menschenraubs und

der Geiselnahme, der Brandstiftungs- und Explosionsdelikte oder des sexuellen Missbrauchs von Kindern (jeweils mit Todesfolge), darüber hinaus auch ein Fall eines Staatsschutzdelikts.

*Tabelle 1: Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe nach Delikt (Strafverfolgungsstatistik, 1991-2018)**

	N	§ 211 StGB	sonstige Delikte (StGB)
1991	56	54	1 §§ 94–100a, 1 § 212
1992	65	64	1 § 251
1993	72	71	1 § 212
1994	86	85	1 § 239
1995	100	100	–
1996	100	99	1 § 251
1997	122	113	5 § 212, 4 § 251
1998	128	124	2 § 212, 2 § 251
1999	96	91	1 § 178, 1 § 212, 3 § 251
2000	107	103	1 § 178, 2 § 251, 1 § 306c
2001	140	136	1 § 212, 2 § 251, 1 § 306c
2002	89	80	1 § 178, 2 § 212, 1 § 239b, 5 § 251
2003	80	72	2 § 212, 1 § 239a, 5 § 251
2004	116	111	3 § 212, 2 § 251
2005	99	90	3 § 212, 6 § 251
2006	94	85	1 § 176b, 2 § 178, 2 § 212, 1 § 239a, 3 § 251
2007	114	111	1 § 212, 1 § 251, 1 DDR
2008	111	110	1 § 306c
2009	104	104	–
2010	137	133	2 § 212, 1 § 251, 1 § 308
2011	94	93	1 § 212
2012	95	95	–
2013	92	91	1 § 251
2014	94	89	3 § 212, 1 § 178; 1 § 251
2015	90	89	1 § 212
2016	89	89	–
2017	91	90	1 § 251
2018	96	94	1 § 212, 1 § 239a

* bis 2006: westliche Bundesländer einschließlich Berlins

Das Strafgesetzbuch der DDR drohte in § 112 I für Mord fakultativ eine lebenslange Freiheitsstrafe an. Diese Vorschrift wird in der Tabelle nur einmal genannt, weil die Strafverfolgungsstatistik in den östlichen Bundesländern flächendeckend erst ab 2007 eingeführt wurde und das Strafrecht der Bundesrepublik für wichtige Fallgruppen wie z.B. Tötungsdelikte unter Alkoholeinfluss das gem. § 2 III StGB anwendbare mildere Recht darstellt. Für andere Fälle erweist sich § 112 I StGB (DDR) gegenüber § 211 StGB als milderes Recht, das auf „Altfälle" auch nach der Vereinigung anzuwenden ist.[10] Dass lebenslange Freiheitsstrafen fast ausschließlich wegen Mordes verhängt werden, gilt nicht nur für die letzten Jahre seit 1991. Es handelt sich um eine langjährige Praxis der Rechtsprechung, die in der Bundesrepublik bereits seit Inkrafttreten des Grundgesetzes besteht (Dessecker 2009; Weber 1999, 43).

Tabelle 2: Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe nach § 211 StGB (versuchte und vollendete Delikte) (Strafverfolgungsstatistik, 2007–2018)

	alle Delikte	§ 211 StGB	davon Versuch	Versuch in %	Verurteilte männlich	Verurteilte weiblich
2007	114	111	3	2,6	2	1
2008	111	110	1	0,9	0	1
2009	104	104	2	1,9	1	1
2010	137	133	5	3,7	5	0
2011	94	93	3	3,2	3	0
2012	95	95	2	2,1	2	0
2013	92	91	4	4,4	4	0
2014	94	89	6	6,4	6	0
2015	90	89	4	4,4	4	0
2016	89	89	9	10,1	7	2
2017	91	87	3	3,5	3	0
2018	107	106	1	0,9	1	0

Betrachtet man das Verhältnis der Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe aufgrund eines Mordes nach dem Begehungsstadium, so zeigt sich, dass im Zeitraum der letzten zehn Jahre zwischen 1 und 10 Prozent der Fälle Verurteilungen wegen versuchten Mordes (§ 211 i.V.m. § 23 StGB) darstellen. Das bedeutet, dass

10 Danach kommt auch die Verhängung einer zeitigen Freiheitsstrafe in Betracht (BGH, Urteil vom 20. Oktober 1993 – 5 StR 473/93 = BGHSt 39, 353).

in diesen Fällen die Möglichkeit der fakultativen Strafmilderung des § 23 II StGB keine Anwendung gefunden hat. Weitere Rückschlüsse z.B. auf die Folgen der Tat ergeben sich daraus nicht. Die Versuche sind in Tabelle 2 ab dem Jahr 2007 gesondert ausgewiesen. Von den insgesamt 34 Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe wegen versuchten Mordes wurde die Tat in 29 Fällen von einem Mann, in 5 Fällen durch eine Frau verübt.

2.5 Vergleiche nach Bundesländern

Für einen Ländervergleich (Tabelle A.4) kann man bezogen auf die Stichtagspopulation der einsitzenden Gefangenen mit lebenslangen Freiheitsstrafen bundesweit für das Berichtsjahr 2018 von einem Beendigungsanteil von 5,9 % ausgehen. Im Verhältnis zur Stichtagspopulation zeigten sich wie in den Vorjahren große regionale Unterschiede.

Diese Unterschiede finden sich in der kleineren Gruppe der in Freiheit entlassenen Lebenslänglichen wieder, für die bundesweit ein Entlassungsanteil von 4,2 % ermittelt wurde. Dieser Durchschnitt wurde von zwei Bundesländern mit einer Entlassungsquote von über 15 Prozent weit überschritten.

Insgesamt sind solche Vergleiche aufgrund der geringen Fallzahlen jedoch stak von Einzelfallentscheidungen abhängig; dies gilt besonders für kleinere Bundesländer. Deshalb kann sich die Position eines Landes in einer solchen vergleichenden Betrachtung von Jahr zu Jahr stark verschieben.

3 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe und Gründe der Beendigung

3.1 Dauer der Vollstreckung

Bei der deutlich kleineren Gruppe der in Freiheit Entlassenen dauerte die lebenslange Freiheitsstrafe wie auch in den Jahren zuvor länger als in der Erhebungsgruppe insgesamt. Der für Verzerrungen durch Extremwerte weniger anfällige Median lag 2019 bei rund 17,5 Jahren, der arithmetische Mittelwert fiel mit 20,1 Jahren entsprechend höher aus. Eine grafische Darstellung der Vollzugsdauer im Vergleich der in Freiheit Entlassenen und der ehemaligen Lebenslänglichen mit einer sonstigen Beendigung des Aufenthalts im Strafvollzug findet sich in Abbildung 3.

Die Histogramme zeigen, dass sich relativ kurze Aufenthaltsdauern im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe vor allem bei den Gefangenen fanden, die nicht entlassen wurden. Andererseits konzentrieren sich die Aufenthaltsdauern der Entlassenen im Bereich von 15 Jahren. Sowohl die Verteilungen der in Freiheit Entlassenen als auch die der ehemaligen Lebenslänglichen mit einer sonstigen Beendigung dürften weitgehend die gesetzliche Mindestverbüßungsdauer vor einer Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung (§ 57a I Nr. 1 StGB) reflektieren.

Zum Zeitpunkt der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe im Berichtsjahr 2018 verbrachte fast die Hälfte der Entlassenen 15–20 Jahre (44,7 %), fast jeder vierte sogar mehr als 25 Jahre (22,4 %) im Strafvollzug (Tabelle A 5). Aufenthalte im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe im Bereich von 10–15 Jahren machen bei den Entlassenen rund 15,8 % aus, bei den Ehemaligen mit 17,8 % etwas mehr.

Besonders kurze Vollzugsdauern der lebenslangen Freiheitsstrafe von weniger als 5 Jahren wurden fürs Berichtjahr lediglich für die Gruppe der ehemaligen Lebenslänglichen gemeldet. Keiner dieser Gefangenen wurde regulär entlassen. Einer ist eines natürlichen Todes gestorben, die anderen sind nach § 64 StGB in die Suchtbehandlung des Maßregelvollzugs übergeben worden. Die Vollzugdauer streute unter den Beendigungsfällen insgesamt zwischen 1 Jahr und 2 Monaten bis zu 50 Jahren und 2 Monaten. Der Gefangene, welcher diesen Höchstwert erreich-

te, verstarb im Vollzug eines natürlichen Todes. Die Hälfte der ehemaligen Gefangenen hat 2018 mehr als 17 Jahre im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe verbracht.

Ein Widerruf einer früheren Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe wurde im Berichtsjahr in 4 Fällen mitgeteilt. Die gesamte Vollzugsdauer der lebenslangen Freiheitsstrafe lag bei diesen Verurteilten bei knapp 31 Jahren.

Die Vollzugsdauer der ausländischen ehemaligen Gefangenen wies eine schmalere Streuung auf als diejenige der Untersuchungsgruppe insgesamt; lediglich einer wies eine Vollzugsdauer von 20–25 Jahren auf und ein weiterer eine von über 25 Jahren. Bezieht man das Alter der ehemaligen Lebenslänglichen auf die Vollzugsdauer, so ist zu erwarten, dass die Gefangenen, deren Strafe erst nach längerer Zeit beendet wird, auch ein höheres Lebensalter erreicht haben. In der Tat war der größte Teil der Verurteilten mit einer Verbüßungsdauer von 15 bis 20 Jahren in der bedeutsamsten Altersgruppe der 40- bis unter 50-Jährigen zu finden. Mit 19 Personen waren es fast 18 Prozent aller ehemaligen Lebenslänglichen. Die ehemaligen Gefangenen, die mehr als 25 Jahre verbüßt hatten, konzentrierten sich in den Altersgruppen zwischen 60 und 70 Jahren. Unter den Personen, die über 70 Jahre alt waren, streute die Verbüßungsdauer jedoch wie bereits im Vorjahr zwischen 5 und 25 Jahren.

3.2 Gründe der Beendigung

Die nach § 57a StGB gesetzlich vorgesehene Aussetzung des Strafrestes einer lebenslangen Freiheitsstrafe erfolgte bei 76 Verurteilten, also mehr als zwei Dritteln der Erhebungsgruppe (Tabelle A.8). Der zweithäufigste Grund mit 13,1 % war der Tod der Gefangenen, wovon 10 eines natürlichen Todes starben, 3 Suizid begingen und in einem Fall die Todesursache zum Datum der Erhebung unbekannt ist. Erst danach kommen in diesem Erhebungsjahr Ausweisungen nach § 456 StPO mit 12,1 %, die qua Natur der Sache ausschließlich ausländische Staatsangehörige betrafen. Eine Begnadigung wurde für das Jahr 2018 nicht gemeldet.

14 Verurteilte starben währen der Verbüßung ihrer lebenslangen Freiheitsstrafe, davon begingen drei Personen Suizid. Die Gesamtzahl der im Vollzug Verstorbenen

entsprach einem Anteil von 13,1% aller Verurteilten, deren lebenslange Freiheitsstrafe in diesem Jahr beendet wurde. Von allen im Vollzug Verstorbenen waren nur 5 über 70 Jahre alt; betroffen waren alle Altersgruppen ab 40 Jahren (Tabelle A.10).

Während die Strafrestaussetzungen überwiegend nach 15- bis 20-jähriger Verbüßungszeit erfolgten (Tabelle A.10), fällt auf, dass die gesetzliche Mindestdauer von 15 Jahren in dieser Gruppe in 12 Fällen unterschritten wurde. Allerdings handelt es sich dabei um Unterschreitungen in der Größenordnung von wenigen Tagen oder Wochen, die vor allem durch eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts als zusätzliche Anerkennung von Arbeit und Ausbildung (z.B. § 39 II 3 HStVollzG) zustande kommen dürfte. Soweit aufgrund aufenthaltsrechtlicher Entscheidungen von weiterer Strafvollstreckung abgesehen wurde (§ 456a StPO), greift die 15-Jahres-Grenze nach der Rechtsprechung ohnehin nicht ein.[11] Frühzeitigere Abschiebungen bei lebenslangen Freiheitsstrafen werden durch Richtlinien der Landesjustizverwaltungen teilweise deutlich erleichtert.[12]

11 OLG Dresden, Beschluss vom 12. Februar 2016 – 2 VAs 26/15 (Juris); OLG Frankfurt, Beschluss vom 28. März 1992 – 3 VAs 39/92 (= NStE Nr. 2 zu § 456a StPO); OLG Hamm, Beschluss vom 6. November 2012 – III-1 VAs 104/12 (Juris); OLG Karlsruhe, Beschluss vom 10. August 2007 – 2 VAs 10/07 (= NStZ 2008, 222 <223 f.>); OLG Stuttgart, Beschluss vom 4. Februar 2014 – 4 VAs 1/13 (= Rechtspfleger 2014, 441).

12 Siehe z.B.§ 6 des Runderlasses des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa vom 13. Dezember 2010 – 4725 - III/C2 - 2010/1289 - III/A (JMBl. 2011, 190): Maßnahmen nach § 456a StPO „in der Regel nicht vor Verbüßung von 13 Jahren". Eine Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über das Absehen von Strafverfolgung und Strafvollstreckung bei auszuliefernden oder abzuschiebenden Ausländern (§§ 154b, 456a StPO) in der Fassung vom 8. Dezember 2015 (SächsABl. S 362) nennt als konkretere Kriterien einer Vorverlegung, „wenn der Verurteilung eine Konfliktat zugrunde lag, der Gesundheitszustand des Verurteilten schwerwiegend beeinträchtigt oder nicht sicher ist, dass eine vollziehbare Ausweisungsverfügung auch zu einem späteren Zeitpunkt durchgesetzt werden kann".

Abbildung 3: Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafen bei ehemaligen Gefangenen nach Art der Beendigungen (Entlassungen)

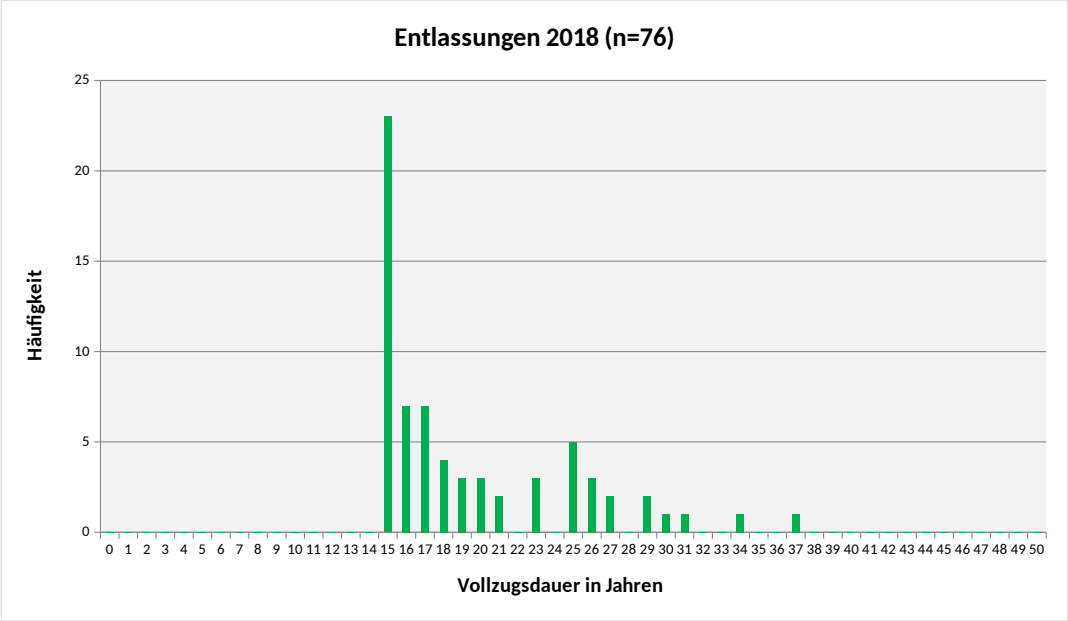

Abbildung 4: Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafen bei ehemaligen Gefangenen nach Art der Beendigungen (Sonstige Erledigungen)

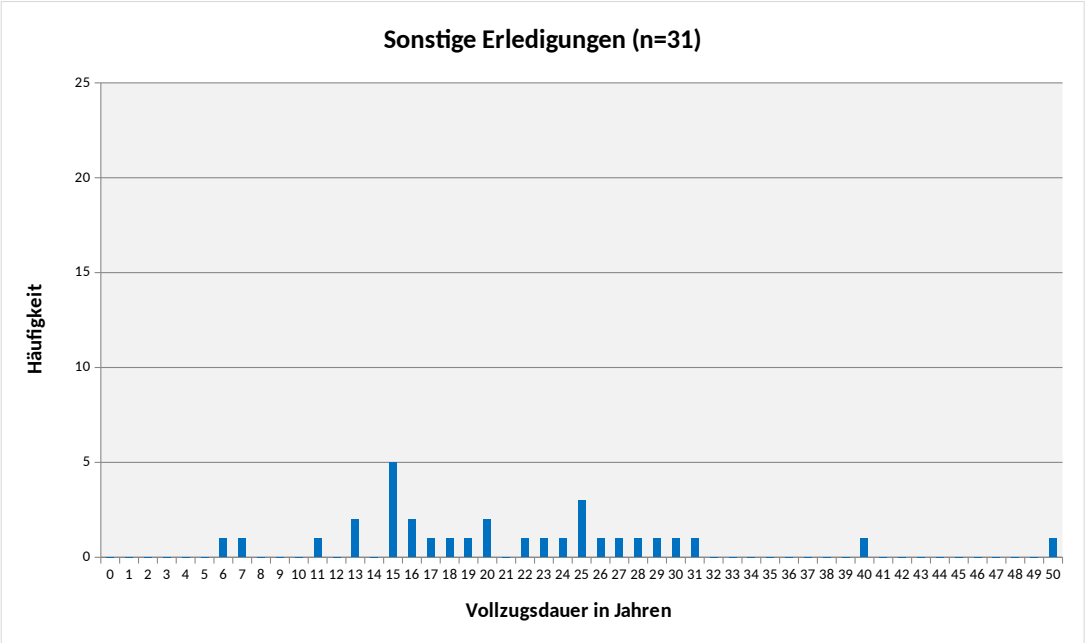

3.3 Vergleiche nach Bundesländern

Die Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslänglichen nach Bundesländern ergibt sich aus Tabelle A.11. Die entsprechenden Zahlen für die lebenslange Freiheitsstrafe der Teilgruppe der entlassenen Lebenslänglichen ergibt sich aus Tabelle A.12. Das statistische Lagemaß der entlassenen Lebenslänglichen reicht im Berichtsjahr dabei von 14,9 (Hamburg) bis 24,2 (Sachsen) und liegt im Durchschnitt bei 18,6 Jahren. Im Vergleich zum Vorjahr mit 19,7 Jahren ist die Dauer leicht gesunken. Die erhebliche Spannweite der Aufenthaltsdauer zwischen den Bundesländern ist jedoch den teilweise kleinen Fallzahlen geschuldet.

3.4 Zur Entwicklung im zeitlichen Längsschnitt

Im Überblick können aufgrund dieser Erhebungsreihe mittlerweile 980 Entlassungsfälle aus den Jahren 2002 bis 2018 betrachtet werden (Tabelle 3). Im gesamten Zeitraum hatte die Hälfte der aus der Verbüßung einer lebenslangen Freiheitsstrafe Entlassenen 17 Jahre im Justizvollzug verbracht. Wegen eines nicht zu vernachlässigenden Anteils besonderes langer Vollzugsaufenthalte – etwa jede 8. Person war länger als 25 Jahre im Vollzug – lag der arithmetische Mittelwert mit fast 19,1 Jahren deutlich darüber.

Im zeitlichen Verlauf ist eine gewisse Fluktuation erkennbar. Wählt man den Median als Maß für die mittlere Haftdauer, so hat diese zwischen 2002 und 2005 von 17 auf 19 Jahre zugenommen; seither verharrte sie – mit Ausnahme des Bezugsjahrs 2010, das durch den bisher höchsten Anteil besonders langer Verbüßungszeiten von mindestens 25 Jahren und eine relativ hohe mittlere Haftdauer gekennzeichnet war – im Bereich unter 17 Jahren. Das Berichtsjahr 2018 reiht sich mit dem Wert von 17 Jahren an die letzten zwei Erhebungsjahre an.

Anhaltspunkte für eine lineare Entwicklung ergeben sich nicht. Ohnehin ist darauf hinzuweisen, dass die vorliegenden Daten wesentlich durch die größeren und bevölkerungsreicheren Bundesländer beeinflusst sind, die auch über ein umfangreichere Vollzugspopulation verfügen. Der Anteil der besonders langen Vollzugsaufenthalte von 25 Jahren und darüber ist erheblichen Schwankungen unterworfen.

Vor allem aber werden alle diejenigen Gefangenen mit lebenslangen Strafen, die im jeweiligen Berichtsjahr nicht entlassen wurden (und möglicherweise nie entlassen werden), in dieser rückwirkenden Datenerhebung systematisch ausgeblendet.

Tabelle 3: Dauer lebenslanger Freiheitsstrafen bis zu einer Entlassung

Entlassungsjahr	N	Median	Mittelwert	Anteil
		in Jahren		≥ 25 Jahre in %
2002	33	17,0	18,1	6
2003	42	17,4	18,2	5
2004	36	18,3	19,8	14
2005	36	19,0	18,4	6
2006	41	17,0	17,4	7
2007	54	16,2	17,9	9
2008	63	16,1	18,1	6
2009	43	16,2	19,3	19
2010	60	17,8	19,7	22
2011	66	16,3	19,0	15
2012	63	15,6	18,3	13
2013	93	16,7	20,3	18
2014	72	16,2	19,3	20
2015	59	16,7	19,3	15
2016	73	18,6	21,5	16
2017	70	17,2	19,3	9
2018	76	17,0	20,1	26
2002-2018	980	17,0	19,1	13,3

Tabelle 4 bietet einen Überblick zur Entwicklung der Beendigungsgründe des Vollzugs lebenslanger Freiheitsstrafen seit dem Jahr 2002. Auch diese Darstellung lässt Anstiege und Rückgänge der Fallzahlen erkennen. Ein klarer Trend ergibt sich nicht. Etwa parallel zur Gesamtzahl der Beendigungen entwickelte sich die Zahl der im Gesetz als Regelfall vorgesehenen Entlassungen nach einer Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung (§ 57a StGB), auf die insgesamt ein Anteil von mehr als zwei Dritteln aller Beendigungen des Vollzugs entfiel. Ausweisungen und andere Maßnahmen, die zu einem Absehen von der Strafvollstreckung in Deutschland

(§ 456a StPO) und einer Überstellung an ausländische Behörden führen, machten insgesamt rund 12 % aller Beendigungsfälle aus. Seit 2006 zeichnet sich ab, dass ihre Bedeutung zunimmt.

Tabelle 4: Gründe der Beendigung lebenslanger Freiheitsstrafen im Vergleich

	N	Aussetzung	Ausland	Tod*	Suizid	Sonstiges
2002	45	33	6	3	1	2
2003	59	42	8	5	3	1
2004	54	36	6	10	2	-
2005	48	36	6	4	-	2
2006	61	41	12	3	3	2
2007	78	54	16	5	1	2
2008	91	63	16	8	2	2
2009	74	43	22	7	2	-
2010	90	60	18	8	2	2
2011	105	66	24	10	3	2
2012	99	63	24	9	1	2
2013	141	93	33	10	3	2
2014	111	71	27	8	2	3
2015	90	59	17	8	4	2
2016	107	73	18	11	1	4
2017	99	70	17	5	2	5
2018	107	76	13	11	3	4
2002-2018	1.459	979	283	125	35	37

*ohne Selbsttötungen

Die Gesamtzahl der im Vollzug gestorbenen (einschließlich der Selbsttötungen) entsprach im Jahre 2018 einem Anteil von rund 15 % aller Verurteilten, deren lebenslange Freiheitsstrafe beendet wurde. Nach den bei Weber (1999, 55 f.) zusammengestellten Angaben lag dieser Anteil in früheren Jahrzehnten teilweise deutlich höher.

Allerdings berücksichtigt die Erhebung im Justizvollzug weder den Gesundheitszustand der Gefangenen noch die Lebenszeit nach einer Haftentlassung. Es gibt ehemalige Gefangene, bei denen die Freiheitsstrafe kurz vor deren (erwartetem)

Tod ausgesetzt oder nach § 455 IV StPO unterbrochen wurde; die letzteren Fälle sind als „sonstige Beendigungsgründe“ aufgeführt. Wie zusätzliche Angaben der Vollzugsverwaltung gelegentlich zeigten, verstarben manche Gefangene, deren lebenslange Freiheitsstrafe unterbrochen wurde, innerhalb weniger Tage nach dieser Entscheidung.

Die Todesfälle im Vollzug verweisen auf die Problematik von Haftschäden durch langjährige Freiheitsentziehungen, die für die Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die lebenslange Freiheitsstrafe eine wichtige Rolle spielte[13] und in der Fachwelt verstärkt diskutiert wird (Fiedeler 2003; Hillenkamp 2009, 316; National Research Council 2014, 185 ff. und 223 ff.; Newcomen 2005). Neuere empirische Untersuchungen über die psychischen und somatischen Auswirkungen langer Freiheitsentziehungen unter den Bedingungen des deutschen Justizvollzug liegen nur in sehr beschränktem Umfang vor.[14] Aus der internationalen Forschung ergeben sich einige Anhaltspunkte, dass die Mortalität bei der Verbüßung von Freiheitsstrafen deutlich höher liegen kann als in der Allgemeinbevölkerung.[15] Gegen solche Vergleiche lässt sich einwenden, dass die Gesundheitsrisiken von Inhaftierten aus anderen Gründen höher ausfallen können als im Durchschnitt der Bevölkerung, sodass die Allgemeinbevölkerung keine angemessene Kontrollgruppe darstellt (Dirkzwager, Nieuwbeerta und Blokland 2012).

3.5 Zusammenfassung und Diskussion

In der seit über zehn Jahren laufenden Erhebungsreihe der KrimZ zur Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe setzt das Berichtsjahr 2018 die Folge der Jahre fort, in denen vergleichsweise viele Vollzugsaufenthalte beendet und Gefangene entlassen wurden. Bei den Entlassenen handelte es sich häufig um Personen, die den Strafvollzug nach besonders langen Verbüßungszeiten in entsprechend höhe-

13 BVerfG, Urteil vom 21. Juni 1977 – 1 BvL 14/76 (= BVerfGE 45, 187 <206 ff., 229 ff.>).

14 Bennefeld-Kersten (2009, 142 ff.); Konrad (1994). Zur internationalen Forschung etwa Drenkhahn (2014b, 13 ff.), Leigey (2015, 128 ff.) und Zamble (1992).

15 Das gilt insbesondere bei Gefangenen mit besonders langen Vollzugsaufenthalten und solche in höherem Lebensalter (Freiberg und Biles 1975, 97 und 169; Mumola 2007) und für bestimmte Todesursachen wie z.B. Lungenentzündung (Fazel und Benning 2006). Die in epidemiologischen Studien weitgehend ausgeklammerte Frage, inwieweit es sich dabei um Haftschäden handelt, verlangt einen erheblichen methodischen Aufwand.

rem Lebensalter verließen. Dabei ergibt sich vor allem durch die Differenzierung zwischen der Gruppe der ehemaligen Lebenslangen und der entlassenen Lebenslangen ein konkretes Bild.

Von den 107 Personen, deren lebenslange Freiheitsstrafe im Jahr 2018 beendet wurde, wurden 76 nach Aussetzung des Strafrestes gem. § 57a StGB in Freiheit entlassen. Dies entsprach einem Anteil von 4,2 % der am Stichtag 31. März 2018 einsitzenden Gefangenen mit lebenslangen Freiheitsstrafen. Im selben Jahr wurden 93 Personen zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Insgesamt 13 Personen wurden ins Ausland ausgeliefert oder ausgewiesen bzw. zur Vollstreckung der Strafe ins Ausland überstellt. 14 Personen verstarben im Gefängnis, wobei es sich in 3 Fällen um Suizid handelte. Bei einem Todesfall blieb die Ursache ungeklärt.

Bei dem überwiegenden Teil der Entlassenen handelt es sich um Männer (96,1 %). Durchschnittlich haben die Gefangenen im Berichtsjahr 2018 rund 20 Jahre im Justizvollzug verbracht. Der größte Teil der aus dem Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe Entlassenen war zum Zeitpunkt der Entlassung mindestens 53,9 Jahre alt. Die meisten verbüßten eine Freiheitsstrafe, weil sie wegen eines Tötungsdelikt verurteilt wurden; zum weitaus größten Teil besaßen sie die deutsche Staatsangehörigkeit.

Die hier geschilderten Ergebnisse beruhen wie in den Vorjahren auf einer nachträglichen Bestimmung von Haftzeiten. Diese Methode bietet den Vorteil, dass nur mit hoher Wahrscheinlichkeit abgeschlossene Vollstreckungsverläufe einbezogen und sich die Werte nicht nachträglich erhöhen werden. Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass die Strafaussetzung nach §§ 57a III, 56 f StGB widerrufen wird. Über solche Fälle wird auch im Rahmen dieser Erhebung berichtet. Doch zeigt die kriminologische Rückfallforschung, dass solche Widerrufe einer Strafaussetzung nach der Entlassung aus dem Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe nur selten zu erwarten sind.

Nach der bundesweiten Legalbewährungsstudie von Jehle, Heinz und Sutterer (2003, 59) wurden während eines Beobachtungszeitraums von vier Jahren nach einer Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe knapp 21 % der früheren Gefangenen erneut verurteilt; diese Rückfallquote lag noch unter derjenigen bei Geldstra-

fen. Mehr als die Hälfte der neuen Verurteilungen betraf zudem lediglich Geldstrafen, was einen Widerruf der Strafaussetzung unwahrscheinlich machte. In der jüngsten bundesweiten Rückfalluntersuchung ergab sich, dass innerhalb von drei Jahren nach der Entlassung 14 % der Gefangenen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßt hatten, erneut verurteilt wurde, die Mehrheit darunter wiederum lediglich zu einer Geldstrafe (Jehle u.a. 2016, 67).

Wenn man einen langen Beobachtungszeitraum von neun Jahren wählt, erreicht die Rückfälligkeit nach Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe den Wert von 45 %, der etwa auf gleicher Höhe wie bei anderen langen Freiheitsstrafen liegt (Jehle u.a. 2016, 200). Auch die internationale Forschung zeigt, dass Personen, die wegen eines Tötungsdelikts verurteilt und nach einer langen Freiheitsstrafe entlassen werden, nur selten und mit weniger schweren Taten rückfällig werden (Griffin und O'Donnell 2012, 614; Langan und Levin 2002, 61 ff.; Liem, Zahn und Tichavsky 2014; Mauer, King und Young 2004, 23 f.; Neuilly, Zgoba, Tita und Lee 2011, 163).

Der hier verfolgte Ansatz ermöglicht internationale Vergleiche mit Ländern, welche die Haftdauer bereits in der Vollzugsstatistik auf ähnliche Weise ermitteln oder für die vergleichbare Untersuchungen vorliegen (Kett-Straub 2011, 72). Ein Beispiel ist England und Wales, wo die absoluten Verurteilungs- und Entlassungszahlen höher liegen als in Deutschland; dort ist die mittlere Aufenthaltsdauer von Gefangenen, die nach einer zwingend vorgesehenen lebenslangen Strafe (wegen Mordes) aus dem Vollzug entlassen wurden, längerfristig auf über 18 Jahre angestiegen (Appleton und van Zyl Smit 2016, 225 f.). Aus Frankreich liegt eine empirische Untersuchung vor, nach der die mittlere Haftdauer aller 151 Gefangenen, die in der Zeit zwischen 1995 und 2004 aus dem Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe (*réclusion criminelle à perpétuité*) oder nach Umwandlung einer zunächst verhängten Todesstrafe (*peine de mort commuée*) entlassen wurden, nach dem Median mehr als 19 Jahre betrug, wobei einer von fünf Verurteilen länger als 22 Jahre in Haft verbracht hatte. Nach einer Stichtagszählung zum 1. Mai 2005 belief sich die durchschnittliche Haftdauer der 562 Gefangenen am Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe auf 15,3 Jahre (Kensey 2005).

Bei solchen Vergleichen ist zu beachten, dass die prozentualen Anteile von Gefangenen mit lebenslangen Strafen in den europäischen Ländern weit auseinander

klaffen. Der Anteil dieser Gefangenengruppe in Deutschland liegt nach der jährlichen europäischen Vergleichsstatistik[16] zuletzt mit 3,8 % über dem europäischen Mittelwert aller Mitgliedsstaaten des Europarats, für die entsprechende Daten zugänglich sind. Am unteren Ende des Spektrums stehen Länder wie etwa die Niederlande, deren Strafrecht die lebenslange Freiheitsstrafe vorsieht, deren Strafrechtspraxis aber kaum von dieser Sanktion Gebrauch macht. Am oberen Ende liegen regelmäßig Vollzugsverwaltungen des Vereinigten Königreichs (aktuell Nordirland mit fast 15 % der Gefangenen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen). Die Werte, die im Rahmen solcher internationalen Vergleiche betrachtet werden können, hängen selbstverständlich von den Regeln des nationalen Sanktionenrechts ab. So findet sich beispielsweise in Frankreich ein erheblicher Anteil von Gefangenen mit zeitigen Freiheitsstrafen von 20 Jahren und mehr (de Bruyn und Kensey 2014, 4) – eine Sanktionskategorie, die das deutsche Recht überhaupt nicht vorsieht.

Die Fallzahlen der Beendigungen einer lebenslangen Freiheitsstrafe in Deutschland liegen im Verhältnis zu den andauernden Strafverbüßungen relativ niedrig, sodass atypische Einzelfälle ein großes Gewicht erhalten können. Gerade bei besonders langen Strafen und einer zurückhaltenden Beendigungspraxis läuft die Konzentration auf abgeschlossene Vollzugsaufenthalte Gefahr, nur einen kleinen Ausschnitt abzubilden. Die große Menge der aktuell inhaftierten Gefangenen wird nur bei Stichtagszählungen berücksichtigt, wie sie etwa in der Strafvollzugsstatistik üblich sind. Eine solche Stichtagserhebung bezüglich der Haftdauer aller zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Strafgefangenen wurde 2012 durchgeführt (Dessecker 2013, 29 ff.).

16 Aebi, Tiago, Berger-Kolopp und Burkhardt (2018, 87 ff.). Zusätzliche Daten zu englischsprachigen Ländern außerhalb Europas bei Griffin und O'Donnell (2012, 612).

Literatur

Aebi, M. F., Tiago, M. M., & Berger-Kolopp, L. & Burkhardt, C. (2018). *SPACE I: Council of Europe annual penal statistics. Prison populations: survey 2016*. Strasbourg: Council of Europe. Zugriff unter: http://wp.unil.ch/space/space-i/annual-reports/

Ansorge, N. (2013). Sicherungsverwahrung in Zahlen: Daten zur Gruppe der Untergebrachten und der Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Maßregel. *Kriminalpädagogische Praxis*, *41*, 38–46.

Anttila, I. & Westling, A. (1965). A study in the pardoning of, and recidivism among, criminals sentenced to life imprisonment. *Scandinavian Studies in Criminology*, *1*, 13–34.

Appleton, C. & van Zyl Smit, D. (2016). The paradox of reform: life imprisonment in England and Wales. In D. van Zyl Smit & C. Appleton (Hrsg.), *Life imprisonment and human rights* (S. 217–240). Oxford: Hart Publishing.

Bennefeld-Kersten, K. (2009). *Ausgeschieden durch Suizid: Selbsttötungen im Gefängnis. Zahlen, Fakten, Interpretationen*. Lengerich: Pabst.

Böhm, B. (2010). Ausgewählte Fragen des Maßregelrechts. In D. Dölling, B. Götting, B.-D. Meier, & T. Verrel (Hrsg.), *Verbrechen – Strafe – Resozialisierung: Festschrift für Heinz Schöch zum 70. Geburtstag am 20. August 2010* (S. 755–770). Berlin: De Gruyter.

Bruyn, F. de & Kensey, A. (2014). Durées de détention plus longues, personnes détenues en plus grand nombre (2007-2013). *Cahiers d'études pénitentiaires et criminologiques*, *40*. Zugriff unter: http://www.justice.gouv.fr/art_pix/cahiers_etudes_40_opt.pdf

Bundesministerium der Justiz, Bundesministerium für Justiz, & Eidgenössisches Justiz und Polizeidepartement (Hrsg.). (2004). *Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug* 1962–2003. Mönchengladbach: Forum.

Dessecker, A. (2008). *Lebenslange Freiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung und Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus: Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2006*. Wiesbaden: KrimZ. Zugriff unter: http://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/forschung/texte/LF_SV_PKH_2006.pdf

Dessecker, A. (2009). Dangerousness, long prison terms, and preventive measures in Germany. *Champ pénal*, *6*. Zugriff unter http://champpenal.revues.org/7546

Dessecker, A. (2012). Wie lange dauern lebenslange Freiheitsstrafen? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 95, 81–92.

Dessecker, A. (2013). *Lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung: Dauer und Gründe der Beendigung in den Jahren 2011 und 2012 mit einer Stichtagserhebung zur lebenslangen Freiheitsstrafe*. Wiesbaden: KrimZ. Zugriff unter: http://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/forschung/texte/LF_SV_2011-12.pdf

Dessecker, A. (2015). Zum Verhältnis von lebenslanger Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung. In T. Rotsch, J. Brüning, & J. Schady (Hrsg.), *Strafrecht, Jugendstrafrecht, Krimi-*

nalprävention in Wissenschaft und Praxis: Festschrift für Heribert Ostendorf zum 70. Geburtstag am 7. Dezember 2015 (S. 197–208). Baden-Baden: Nomos.

Dessecker, A. & Leuschner, F. (2019). *Sicherungsverwahrung und vorgelagerte Freiheitsstrafe: Eine empirische Untersuchung zur Ausgestaltung der Unterbringung und des vorhergehenden Strafvollzugs*. Wiesbaden: KrimZ. Zugriff unter: https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bmonline14.pdf

Dirkzwager, A., Nieuwbeerta, P., & Blokland, A. (2012). Effects of first-time imprisonment on postprison mortality: a 25-year follow-up study with a matched control group. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 49, 383–419.

Drenkhahn, K. (2014a). International rules concerning long-term prisoners. In K. Drenkhahn, M. Dudeck, & F. Dünkel (Hrsg.), *Long-term imprisonment and human rights* (S. 31–44). London: Routledge.

Drenkhahn, K. (2014b). Research on long-term imprisonment. In K. Drenkhahn, M. Dudeck, & F. Dünkel (Hrsg.), *Long-term imprisonment and human rights* (S. 9–22). London: Routledge.

Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte. (2015). *Abschlussbericht der Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte (§§ 211–213, 57a StGB)*. Berlin: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Zugriff unter: http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Artikel/Abschlussbericht_Experten_Toetungsdelikte.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Fazel, S. & Benning, R. (2006). Natural deaths in male prisoners: a 20-year mortality study. *European Journal of Public Health*, *16*, 441–444.

Fiedeler, S. M. (2003). *Das verfassungsrechtliche Hoffnungsprinzip im Strafvollzug: ein hoffnungsloser Fall? Grundlagen, Grenzen und Ausblicke für die Achtung der Menschenwürde bei begrenzter Lebenserwartung eines Gefangenen*. Frankfurt/M.: Lang.

Freiberg, A. & Biles, D. (1975). *The meaning of "life": a study of life sentences in Australia*. Canberra: Australian Institute of Criminology.

Greenfeld, L. A. (1995). *Prison sentences and time served for violence*. Washington: Bureau of Justice Statistics. Zugriff unter: https://www.bjs.gov/index.cfm?ty=pbdetail&iid=967

Griffin, D. & O'Donnell, I. (2012). The life sentence and parole. *British Journal of Criminology*, 52, 611–629.

Heinz, W. (2006). Freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung: Stand und Entwicklung anhand statistischer Eckdaten der amtlichen Strafrechtspflegestatistiken. In: T. Feltes, C. Pfeiffer, & G. Steinhilper (Hrsg.), *Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen: Festschrift für Professor Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag* (S. 893–925). Heidelberg: C.F. Müller.

Hillenkamp, T. (2009). Zur Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht des Gesetzgebers im Strafrecht. In: H. E. Müller, G. M. Sander, & H. Válková (Hrsg.), *Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag* (S. 301–320). München: Beck.

Höffler, K. & Kaspar, J. (2015). Plädoyer für die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe. *Goltdammer's Archiv für Strafrecht*, 162, 453–462.

Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S., & Tetal, C. (2010). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007*. Mönchengladbach: Forum. Zugriff unter: http://www.bmjv.de/DE/Service/Fachpublikationen/Rueckfallstatistik_doc.html

Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S., & Tetal, C. (2016). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013*. Mönchengladbach: Forum. Zugriff unter: http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistiken/Download/Gesamt_Rueckfall.html

Jehle, J.-M., Heinz, W., & Sutterer, P. (2003). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: eine kommentierte Rückfallstatistik*. Mönchengladbach: Forum. Zugriff unter: http://www.bmjv.de/DE/Service/Fachpublikationen/Rueckfallstatistik_doc.html

Kensey, A. (2005). Durée effective des peines perpétuelles. *Cahiers de démographie pénitentiaire*,18.

Kett-Straub, G. (2011). Die lebenslange Freiheitsstrafe: *Legitimation*, *Praxis*, *Strafrestaussetzung und besondere Schwere der Schuld*. Tübingen: Mohr Siebeck.

Kinzig, J. (1996). *Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand: Ergebnisse einer theoretischen und empirischen Bestandsaufnahme des Zustandes einer Maßregel*. Freiburg: edition iuscrim.

Kinzig, J. (2007). Zur Verfassungsmäßigkeit der gefährlichkeitsbedingten Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe und zu deren Anforderungen. *Juristische Rundschau*, 61, 165–169.

Konrad, N. (1994). Psychische Störung und lange Freiheitsstrafe. In H. Jung & H. Müller-Dietz (Hrsg.), *Langer Freiheitsentzug: wie lange noch? Plädoyer für eine antizyklische Kriminalpolitik* (S. 125–141). Bonn: Forum.

Kriminologische Zentralstelle. (2001). *Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe, der Sicherungsverwahrung und der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus: unveröffentlichter Ergebnisbericht zur Umfrage bei den Landesjustizverwaltungen*. Wiesbaden: KrimZ.

Langan, P. A. & Levin, D. J. (2002). Recidivism of prisoners released in 1994. *Federal Sentencing Reporter*, *15*, 58–65.

Leigey, M. E. (2015). *The forgotten men: serving a life without parole sentence*. New Brunswick: Rutgers University Press.

Liem, M., Zahn, M. A., & Tichavsky, L. (2014). Criminal recidivism among homicide offenders. *Journal of Interpersonal Violence*, *29*, 2630–2651.

Lynch, J. P. (1993). A cross-national comparison of the length of custodial sentences for serious crimes. *Justice Quarterly*, *10*, 639–660.

Lynch, J. P. & Sabol, W. J. (1997). *Did getting tough on crime pay?* Washington: Urban Institute. Zugriff unter http://www.urban.org/publications/

Mauer, M., King, R. S., & Young, M. C. (2004). *Meaning of "life": long prison sentences in context*. Washington: Sentencing Project. Zugriff unter: http://www.opensocietyfoundations.org/sites/default/files/lifers.pdf

Müller-Isberner, R., Jöckel, D., Neumeyer-Bubel, W., & Imbeck, J. (2007). Entwicklungen im psychiatrischen Maßregelvollzug Hessens. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 1*, 43–49.

Mumola, C. J. (2007). *Medical causes of death in state prisons, 2001-2004*. Washington: Bureau of Justice Statistics. Zugriff unter: http://www.ojp.usdoj.gov/

National Research Council. (2014). *The growth of incarceration in the United States: exploring causes and consequences*. Washington: National Academies Press. Zugriff unter: http://www.nap.edu/read/18613/

Neuilly, M.-A., Zgoba, K. M., Tita, G. E., & Lee, S. S. (2011). Predicting recidivism in: homicide offenders using classification tree analysis. *Homicide Studies, 15*, 154–176.

Newcomen, N. (2005). Managing the penal consequences of replacing the death penalty in Europe. In N. Browne & S. Kandelia (Hrsg.), *Managing effective alternatives to capital punishment: 24th June 2005 conference papers* (S. 30–40). London: Centre for Capital Punishment Studies.

Ostendorf, H. (2016). *Jugendgerichtsgesetz: Kommentar (10. Aufl.)*. Baden-Baden: Nomos.

Patterson, E. J. & Preston, S. H. (2008). Estimating mean length of stay in prison: methods and applications. *Journal of Quantitative Criminology, 24*, 33–49.

Seifert, D. (2007). *Gefährlichkeitsprognosen: eine empirische Untersuchung über Patienten des psychiatrischen Maßregelvollzugs*. Darmstadt: Steinkopff.

Statistisches Bundesamt (2016). *Strafvollzug: demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3.2015*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Zugriff unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/Strafverfolgung Vollzug/Strafvollzug.html

Statistisches Bundesamt (2018). *Strafverfolgung 2017* Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Zugriff unter http://www.destatis.de/

Statistisches Bundesamt (2018a). *Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätze des geschlossenen und offenen Vollzuges jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres: Stichtag 31. August 2018*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Zugriff unter: https://www.destatis.de/GPStatistik/receive/DEHeft_heft_00083786

Statistisches Bundesamt (2018b). *Strafvollzug: demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3.2018*. Fachserie 10. Reihe 4.1. Wiesbaden:

Statistisches Bundesamt. Zugriff unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafvollzug-2100410187004.pdf?__blob=publicationFile

Statistisches Bundesamt (2019). *Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätze des geschlossenen und offenen Vollzuges jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres: Stichtag 31. August 2018*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Zugriff unter: https://www.destatis.de/GPStatistik/receive/DEHeft_heft_00112348

Statistisches Bundesamt (2020). *Strafvollzug: demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3.2019*. Fachserie 10, Reihe 4.1 Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Zugriff unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/_inhalt.html#sprg235918

Weber, H.-M. (1999). *Die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe: für eine Durchsetzung des Verfassungsanspruchs*. Baden-Baden: Nomos.

Zamble, E. (1992). Behavior and adaptation in long-term prison inmates. *Criminal Justice and Behavior*, 19, 409–425.

A Tabellenanhang

Verzeichnis der Tabellen im Anhang

A.1 Geschlecht und Nationalität 2018....43

A.2 Altersverteilung 2018....43

A.3 Altersverteilung der Entlassenen Lebenslänglichen 2007-2018....44

A.4 Anzahl der Gefangenen, Beendigungs- und Entlassungsquote bei der lebenslangen Freiheitsstrafe nach Bundesländern 2018....45

A.5 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe 2018....46

A.6 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der entlassenen Lebenslänglichen von 2007-2018....47

A.7 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslänglichen nach Geschlecht und Nationalität 2018....48

A.8 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslänglichen nach Altersgruppen 2018....48

A.9 Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe nach Geschlecht und Nationalität 2018....49

A.10 Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe nach Altersgruppen 2018....50

A.11 Gründe der Beendigung nach Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe 2018....51

A.12 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslänglichen nach Bundesländern 2018....52

A.13 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der entlassenen Lebenslänglichen nach Bundesländern 2018....53

A.14 Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe nach Bundesländern 2018....54

A.1 Geschlecht und Nationalität 2018

		Geschlecht		**Nationalität**		**Gesamt**
		Männer	**Frauen**	**Deutsche**	**Nichtdeutsche**	
Entlassene Lebenslängliche*	**Anzahl**	73	3	67	9	**76**
	%	*96,1*	*3,9*	*88,2*	*11,8*	***100,0***
Ehemalige Lebenslängliche	**Anzahl**	103	4	84	23	**107**
	%	*96,3*	*3,7*	*78,5*	*21,5*	***100,0***

* Teilgruppe der ehemaligen Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe, bei denen der Strafrest gemäß § 57a StGB ausgesetzt wurde oder eine Begnadigung erfolgte.

A.2 Altersverteilung 2018

Alter (von… bis unter… Jahre)	**Ehemalige Lebenslängliche**		**Entlassene Lebenslängliche**		**Im Strafvollzug Einsitzende* (31.3.2018)**	
	Anzahl	**%**	**Anzahl**	**%**	**Anzahl**	**%**
bis 30	0	*0*	0	*0*	80	*4,5*
30-40	5	*4,7*	3	*2,8*	347	*19,3*
40-50	28	*26,2*	22	*20,6*	489	*27,3*
50-60	40	*37,4*	31	*29,0*	536	*29,9*
60-70	21	*19,6*	14	*13,1*	257	*14,3*
ab 70	13	*12,1*	*6*	*5,6*	86	*4,8*
Gesamt	**107**	***100,0***	**76**	***100,0***	**1794**	***~100***
Mittelwert	55,1		53,9		-	
Median	54		54		-	
Minimum	37		37		-	
Maximum	85		77		-	

A.3 Altersverteilung der Entlassenen Lebenslänglichen 2007-2018

Jahr		**Alter (von… bis unter… Jahre)**						
		30-40	**40-50**	**50-60**	**60-70**	**ab 70**	**Gesamt**	**Mittel-wert**
2007	**Anzahl**	6	20	18	6	4	**54**	51,8
	%	*11,1*	*37*	*33,3*	*11,1*	*7,4*	***100,0***	
2008	**Anzahl**	14	26	17	6	0	**63**	47,5
	%	*22,2*	*41,3*	*27,0*	*9,5*	*0*	***100,0***	
2009	**Anzahl**	6	20	9	6	2	**43**	50,4
	%	*14,0*	*46,5*	*20,9*	*14,0*	*4,7*	***100,0***	
2010	**Anzahl**	2	27	19	8	4	**60**	51,7
	%	*3,3*	*45,0*	*31,7*	*13,3*	*6,7*	***100,0***	
2011	**Anzahl**	3	23	23	13	4	**66**	52,8
	%	*4,5*	*34,8*	*34,8*	*19,7*	*6,1*	***100,0***	
2012	**Anzahl**	4	27	23	8	1	**63**	50,5
	%	*6,3*	*42,9*	*36,5*	*12,7*	*1,6*	***100,0***	
2013	**Anzahl**	9	26	31	15	11	**92**	54,1
	%	*9,8*	*28,3*	*33,7*	*16,3*	*12,0*	***100,0***	
2014	**Anzahl**	7	26	20	11	7	**71**	53,2
	%	*9,9*	*36,6*	*28,2*	*15,5*	*9,9*	***100,0***	
2015	**Anzahl**	5	21	14	13	6	**59**	53,4
	%	*8,5*	*35,6*	*23,7*	*22,0*	*10,2*	***100,0***	
2016	**Anzahl**	0	23	28	16	6	**73**	55,6
	%	*0*	*31,5*	*38,4*	*21,9*	*8,2*	***100,0***	
2017	**Anzahl**	7	22	23	13	5	**70**	52,5
	%	*10,0*	*31,4*	*32,9*	*18,6*	*7,1*	***100,0***	
2018	**Anzahl**	3	22	31	14	6	**76**	53,9
	%	*2,8*	*20,6*	*29,0*	*13,1*	*5,6*	***100,0***	

A.4 Anzahl der Gefangenen, Beendigungs- und Entlassungsquote bei der lebenslangen Freiheitsstrafe nach Bundesländern 2018

Bundesland	Einsitzende Lebenslängliche*	Ehemalige Lebenslängliche	Beendigungsquote in %	Entlassene Lebenslängliche	Entlassungsquote in %
Baden-Württemberg	228	17	*7,5*	13	*5,7*
Bayern	262	15	*5,7*	8	*3,1*
Berlin	98	7	*7,1*	6	*6,1*
Brandenburg	58	1	*1,7*	1	*1,7*
Bremen	8	1	*12,5*	0	*0,0*
Hamburg	49	7	*4,0*	6	*12,2*
Hessen	174	8	*4,6*	4	*2,3*
Mecklenburg-Vorpommern	30	1	*3,3*	1	*3,3*
Niedersachsen	178	9	*5,1*	8	*4,5*
Nordrhein-Westfalen	421	24	*5,7*	17	*4,0*
Rheinland-Pfalz	107	4	*3,7*	3	*2,8*
Saarland	22	1	*4,5*	1	*4,5*
Sachsen	73	3	*4,1*	2	*2,7*
Sachsen-Anhalt	47	3	*6,4*	2	*4,3*
Schleswig-Holstein	43	3	*7,0*	2	*4,7*
Thüringen	33	3	*9,1*	2	*6,1*
Gesamt	**1831**	**107**	***5,8***	**76**	***4,2***

* Statistisches Bundesamt zum Stichtag 31.3.2018

A.5 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe 2018

Dauer (von … bis unter… Jahre)	**Ehemalige Lebenslängliche**		**Entlassene Lebenslängliche**	
	Anzahl	**%**	**Anzahl**	**%**
bis 5	2	*1,9*	0	*0*
5-10	5	*4,7*	0	*0*
10-15	19	*17,8*	12	*15,8*
15-20	42	*39,3*	34	*44,7*
20-25	16	*15,0*	13	*17,1*
Ab 25	23	*21,5*	17	*22,4*
Gesamt	**107**	***100,0***	**76**	***100,0***
Lagemaße (in Jahren)	**Mittelwert:**	19,2	**Mittelwert:**	20,1
	Median:	17,0	**Median:**	17,5
	Minimum:	1,2	**Minimum:**	14,9
	Maximum	50,2	**Maximum:**	40,3

A.6 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der entlassenen Lebenslänglichen von 2007-2018

Jahr		**Dauer (von … bis unter … Jahre)**							
		< 5	**5-10**	**10-15**	**15-20**	**20-25**	**ab 25**	**Gesamt**	**Median**
2007	**Anzahl**	0	0	4	36	9	5	**54**	16,2
	%	*0,0*	*0,0*	*7,4*	*66,7*	*16,7*	*9,3*	***100,0***	
2008	**Anzahl**	0	0	1	46	12	4	**36**	16,1
	%	*0,0*	*0,0*	*1,6*	*73,0*	*19,0*	*6,3*	***100,0***	
2009	**Anzahl**	0	0	2	29	5	8	**43**	16,4
	%	*0,0*	*0,0*	*2,3*	*65,4*	*11,6*	*18,6*	***100,0***	
2010	**Anzahl**	0	2	0	36	8	14	**60**	17,8
	%	*0,0*	*3,3*	*0*	*60*	*13,3*	*23,3*	***100,0***	
2011	**Anzahl**	0	1	4	40	11	10	**66**	16,3
	%	*0,0*	*1,5*	*6,1*	*60,6*	*16,7*	*15,2*	***100,0***	
2012	**Anzahl**	0	0	13	33	9	8	**63**	15,6
	%	*0,0*	*0,0*	*20,6*	*52,4*	*14,3*	*12,7*	***100,0***	
2013	**Anzahl**	0	0	17	45	14	17	**93**	16,7
	%	*0,0*	*0,0*	*18,3*	*48,4*	*15,1*	*18,3*	***100,0***	
2014	**Anzahl**	0	0	9	40	8	14	**71**	16,2
	%	*0,0*	*0,0*	*12,7*	*56,3*	*11,3*	*19,7*	***100,0***	
2015	**Anzahl**	0	0	7	36	7	9	**59**	16,7
	%	*0,0*	*0,0*	*11,9*	*61,0*	*11,9*	*15,3*	***100,0***	
2016	**Anzahl**	0	0	4	38	15	16	**73**	18,6
	%	*0,0*	*0,0*	*5,5*	*52,1*	*20,6*	*21,9*	***100,0***	
2017	**Anzahl**	0	0	5	41	16	8	**70***	17,9
	%	*0,0*	*0,0*	*8,5*	*57,8*	*22,5*	*11,3*	***100,0***	
2018	**Anzahl**	0	0	12	34	13	17	**76**	17,5
	%	*0,0*	*0,0*	*15,8*	*44,7*	*17,1*	*22,4*	***100,0***	

* ein fehlender Wert bei Dauer

A.7 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslänglichen nach Geschlecht und Nationalität 2018

Dauer (von… bis unter… Jahre)	**Geschlecht**		**Nationalität**	
	Männer	**Frauen**	**Deutsch**	**Nichtdeutsch**
< 5	2	0	2	0
5-10	5	0	3	2
10-15	16	3	13	6
15-20	41	1	29	13
20-25	16	0	15	1
> 25	23	0	22	1
Gesamt	**103**	**4**	**84**	**23**

A.8 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslänglichen nach Altersgruppen 2018

Dauer (von… bis unter…. Jahre)	**Altersgruppe** (von … bis unter…. Jahre)						
	unter 30	30-40	40-50	50-60	60-70	ab 70	Gesamt
Unter 5	0	0	01	0	1	0	**2**
5-10	0	0	21	2	1	1	**5**
10-15	0	3	45	3	4	4	**19**
15-20	0	2	19	16	5	0	**42**
20-25	0	0	0	13	1	2	**16**
Ab 25	0	0	2	6	9	6	**23**
Gesamt	**0**	**5**	**28**	**40**	**21**	**13**	**107**

A.9 Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe nach Geschlecht und Nationalität 2018

Grund		**Geschlecht**		**Nationalität**		**Gesamt**
		Männer	Frauen	Deutsch	Nicht-deutsch	
§ 57a StGB – Aussetzung		73	3	67	9	**76**
§ 456a StPO – Ausweisung		10	0	0	10	**10**
Transferabkommen		3	0	0	3	**3**
Begnadigung		0	0	0	0	**0**
Verstorben	natürlicher Tod	10	0	10	0	**10**
	Suizid	3	0	3	0	**3**
	unbekannt	1		1		**1**
Flucht		0	0	0	0	**0**
Sonstige		3	1	3	1	**4**
Gesamt		**103**	**4**	**84**	**23**	**107**

A.10 Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe nach Altersgruppen 2018

Alter (von... bis unter.... Jahre)	**Grund**					**Gesamt**	
	§ 57a StGB - Aussetzung	**§ 456a StPO - Ausweisung**	**Transferabkommen/ Überstellung**	**Verstorben**	**Sonstige**		
	n	**n**	**n**	**n**	**n**	**n**	**%**
bis 30	0	0	0	0	0	**0**	***0***
30-40	3	2	0	0	0	**5**	***4,7***
40-50	22	3	1	11	1	**28**	***26,2***
50-60	31	3	1	4	1	**40**	***37,4***
60-70	14	1	1	4	10	**21**	***19,6***
Ab 70	6	1	0	5	1	**13**	***12,1***
Gesamt	**76**	**10**	**3**	**14**	**4**	**107**	***100,0***
Mittelwert (Alter)	53,9	50,8	53,0	64,9	57,5	**55,1**	-

A.11 Gründe der Beendigung nach Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe 2018

Dauer (von... bis unter .... Jahre)	**Grund**					**Gesamt**	
	§ 57a StGB - Aussetzung	**§ 456a StPO - Ausweisung**	**Transferabkommen/ Überstellung**	**Verstorben**	**Sonstige**		
	n	**n**	**n**	**n**	**n**	**n**	***%***
bis 5	0	0	0	1	1	**2**	***1,9***
5-10	0	0	2	2	1	**5**	***4,7***
10-15	12	2	1	2	2	**19**	***17,8***
15-20	34	6	0	2	0	**42**	***39,3***
20-25	13	1	0	2	0	**16**	***15,0***
Ab 25	17	1	0	5	0	**23**	***21,5***
Gesamt	**76**	**10**	**3**	**14**	**4**	**107**	***100,0***

A.12 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslänglichen nach Bundesländern 2018

Bundesland	**Dauer** (von… bis unter… Jahre)						**n**	**Lagemaße**			
	< 5	**5-10**	**10-15**	**15-20**	**20-25**	**ab 25**		**Mittelwert**	**Median**	**Min.**	**Max.**
Baden-Württemberg	1	0	5	6	4	1	**17**	17,1	15,3	1,3	30,9
Bayern	1	0	1	3	3	7	**15**	21,7	24,6	1,2	33,9
Berlin	0	0	1	2	1	3	**7**	24,1	22,8	15,0	36,8
Brandenburg	0	0	0	1	0	0	**1**	15,8	15,8	15,8	15,8
Bremen	0	1	0	0	0	0	**1**	9,6	9,6	9,6	9,6
Hamburg	0	0	2	4	0	1	**7**	17,2	15,6	11,2	26,8
Hessen	0	1	2	4	0	1	**8**	16,3	15,0	8,2	29,0
Mecklenburg-Vorpommern	0	0	0	1	0	0	**1**	16,4	16,4	16,4	16,4
Niedersachsen	0	1	1	5	2	0	**9**	16,6	15,1	9,3	24,9
Nordrhein-Westfalen	0	1	3	11	4	5	**24**	20,3	18,6	6,4	50,2
Rheinland-Pfalz	0	0	1	1	0	2	**4**	25,3	23,8	13,1	40,3
Saarland	0	0	1	0	0	0	**1**	15,0	15,0	15,0	15,0
Sachsen	0	0	1	0	1	1	**3**	21,4	24,2	12,8	27,1
Sachsen-Anhalt	0	1	0	2	0	0	**3**	12,7	15,2	7,1	15,9
Schleswig-Holstein	0	0	1	2	0	0	**3**	15,3	15,4	15,0	15,5
Thüringen	0	0	0	0	1	2	**3**	24,2	25,1	22,0	25,4
Gesamt	**2**	**5**	**19**	**42**	**16**	**23**	**107**				

A.13 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der entlassenen Lebenslänglichen nach Bundesländern 2018

Bundesland	**Dauer** (von… bis unter… Jahre)						**n**	**Lagemaße**			
	bis 5	**5-10**	**10-15**	**15-20**	**20-25**	**ab 25**		**Mittelwert**	**Median**	**Min.**	**Max.**
Baden-Württemberg	0	0	4	5	4	0	**13**	17,5	15,5	15,0	24,8
Bayern	0	0	1	1	1	5	**8**	23,7	25,1	15,0	33,9
Berlin	0	0	1	2	1	2	**6**	23,3	20,4	15,0	36,8
Brandenburg	0	0	0	1	0	0	**1**	15,8	15,8	15,8	15,8
Bremen	0	0	0	0	0	0	**0**	0,0	0,0	0,0	0,0
Hamburg	0	0	1	4	0	1	**6**	18,3	16,6	14,9	26,8
Hessen	0	0	0	3	0	1	**4**	20,2	18,4	15,0	29,0
Mecklenburg-Vorpommern	0	0	0	1	0	0	**1**	16,4	16,4	16,4	16,4
Niedersachsen	0	0	1	5	2	0	**8**	17,5	15,9	15,0	24,9
Nordrhein-Westfalen	0	0	2	8	3	4	**17**	20,3	19,0	15,0	30,4
Rheinland-Pfalz	0	0	0	1	0	2	**3**	29,3	31,0	16,6	40,3
Saarland	0	0	1	0	0	0	**1**	15,0	15,0	15,0	15,0
Sachsen	0	0	0	0	1	1	**2**	25,7	25,7	24,2	27,1
Sachsen-Anhalt	0	0	0	2	0	0	**2**	15,6	15,6	15,2	15,9
Schleswig-Holstein	0	0	1	1	0	0	**2**	15,2	15,2	15,0	15,5
Thüringen	0	0	0	0	1	1	**2**	23,6	23,6	22,0	25,1
Gesamt	**0**	**0**	**12**	**34**	**13**	**17**	**76**				

A.14 Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe nach Bundesländern 2018

Bundesland	Grund					Gesamt
	§ 57a StGB Aussetzung	§ 456a StPO	Transferabkommen / Überstellung	Verstorben	Sonstige	
Baden-Württemberg	13	1	0	3	0	**17**
Bayern	8	3	0	3	1	**15**
Berlin	6	0	0	1	0	**7**
Brandenburg	1	0	0	0	0	**1**
Bremen	0	0	1	0	0	**1**
Hamburg	6	1	0	0	0	**7**
Hessen	4	2	2	0	0	**8**
Mecklenburg-Vorpommern	1	0	0	0	0	**1**
Niedersachsen	8	0	0	1	0	**9**
Nordrhein-Westfalen	17	3	0	2	2	**24**
Rheinland-Pfalz	3	0	0	0	1	**4**
Saarland	1	0	0	0	0	**1**
Sachsen	2	0	0	1	0	**3**
Sachsen-Anhalt	2	0	0	1	0	**3**
Schleswig-Holstein	2	0	0	1	0	**3**
Thüringen	2	0	0	1	0	**3**
Gesamt	**76**	**10**	**3**	**14**	**4**	**107**

B Erhebungsbogen

Dauer und Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe: Erhebung in den Justizvollzugsanstalten

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch dieses Jahr bittet Sie die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) wieder um Ihre Mithilfe.
Diese Umfrage soll die Datenlage bezüglich der tatsächlichen Vollzugsdauer der lebenslangen Freiheitsstrafe verbessern. Hierzu werden seit 2002 bundesweit jedes Jahr diejenigen Personen erfasst, bei denen der Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe **beendet** wurde

Für Ihre Mitwirkung möchten wir uns heute schon bedanken. Selbstverständlich werden wir Sie über die Justizverwaltung Ihres Landes über die Ergebnisse informieren; Sie können uns zu diesem Zweck auch gern eine Email-Adresse Ihrer Anstalt nennen. Die bisher erschienenen Forschungsberichte finden Sie auch auf unserer Internetseite (http://www.krimz.de/index.php?id=texte#c96). Angesichts des Umfangs der Datenerhebung bitten wir Sie jedoch um Verständnis, dass bis zum Erscheinen des Forschungsberichts einige Zeit vergehen kann.

Wir bitten Sie, die Daten Ihrer Anstalt möglichst in elektronischer Form an Ihre Landesjustizverwaltung zu senden und für Ihre Unterlagen eine Kopie zurück zu behalten.

Für eventuelle Rückfragen bitten wir noch um die Nennung der Bearbeiterin / des Bearbeiters:
Name

Telefon

JVA

Email

Anmerkungen, Kommentare oder Verbesserungsvorschläge

Bei Rückfragen zu den Erhebungsbogen können Sie sich gerne wenden an
Dr. Anika Hoffmann Tel.: 0611 / 157 58-19, E-Mail: a.hoffmann@krimz.de

Vielen Dank für Ihre Mühe!

Fragebogen Nr.	1	**Entlassungs-/Beendigungsjahr 2018**

Grund der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe:

1 = § 57a StGB – Aussetzung des Strafrestes

2 = § 456a StPO – Absehen von Vollstreckung bei Auslieferung oder Ausweisung

3 = Überstellung zur Vollstreckung dieser Strafe im Ausland (z.B. § 71 IRG oder Überstellungsübereinkommen)

4 = Begnadigung

5 = Verstorben (bitte im übernächsten Feld Todesursache eintragen)

6 = Flucht

7 = sonstiger Grund (bitte im nächsten Feld eintragen)

falls sonstiger Beendigungsgrund, bitte hier eintragen:

falls verstorben, bitte Todesursache nennen:

1 = natürlicher Tod 2 = Suizid 3 = Unfall 4 = Opfer einer Straftat 9 = unbekannt

Vollzugsdauer der lebenslangen Freiheitsstrafe	Jahre
einschließlich für dasselbe Verfahren vollstreckter	Monate
Untersuchungshaft:	Tage

Wurde eine frühere Aussetzung dieser lebenslangen Strafe widerrufen?

1 = ja 2 = nein

Für die lebenslange Freiheitsstrafe maßgebliche Straftat: § 211 StGB?

1 = ja 2 = nein

Für die lebenslange Freiheitsstrafe maßgebliche Straftat (falls nicht § 211 StGB):	§

Geburtsjahr des/der Gefangenen:

Geschlecht:

1 = männlich 2 = weiblich

Nationalität:

1 = deutsch 2 = andere

falls andere Nationalität, bitte Herkunftsland hier eintragen:	Bitte auswählen